deutung dieses Satzes so aufgefaßt wird, daß sein Sinn mit der umgekehrten Formulierung noch klarer ausgedrückt erscheint: Non facienti, quod est in se, Deus saepius denegat gratiam[33], so ist auch darin das redliche Streben gesunder Jugendbewegung (theoretisch gesprochen) gerechtfertigt; denn das träge Sichgehenlassen der Jugend, gegen das die Jugendbewegung Front macht, kann in eminentem Sinne als ein „non facere quod est in se" bezeichnet werden, und mancher junge Mensch hat sich dadurch die Gnade Gottes verscherzt. Neudeutschland tut recht daran, wenn es dem hemmungslosen Triebleben die herben Forderungen echter Jugendbewegung entgegensetzt. Es sorgt dadurch dafür, daß manche Gnade Gottes nicht verloren geht.

Der Satz „Facienti, quod est in se, Deus non denegat gratiam" kann gewiß nicht so aufgefaßt werden, als ob Gott in der Ausspendung seiner Gnade an irgendwelche vorhergehende Tätigkeit der Geschöpfe gebunden wäre. Das würde der Gratuität der Gnade widersprechen. Das gilt auch von einem anderen in der Theologie allgemein angenommenen Satz. Es ist der Satz: „Gratia supponit et perficit naturam." Dieser Satz bedeutet zunächst, daß, wie bereits gesagt, die Gnade eine Natur voraussetzt „nicht als Prinzip, durch welches sie hervorgebracht würde, wohl aber als Subjekt, in welchem sie sein und wirken soll"[34]; er bedeutet aber wohl auch, daß die Gnade dort eine intensivere Wirksamkeit ausübt, wo durch ein der Natur entsprechendes Leben eine gute Disposition — nicht für die Eingießung der Gnade, wohl aber für ihre leichtere Wirksamkeit — gegeben ist. Dort wird das Unvollkommene des Natürlichen infolge der freien Güte Gottes durch das Übernatürliche ergänzt und vervollkommnet, es wird zum Göttlichen verklärt. Wir glauben also, daß die Gnade besonders dort die potentia oboedientialis

senkung eines Edelreises. Sie steht daher auch an sich (oder per se) in gar keiner inneren Beziehung zum Empfang der Gnade, sondern kann höchstens rein äußerlich und per accidens durch den Gnadenwillen Gottes zu demselben in Beziehung gebracht werden, indem es Gott gefällt, dieselbe gelegentlich zu berücksichtigen."

[33] van Noort, De gratia Christi p. 66; Diekamp a. a. O. II, 448; Scheeben a. a. O. IV. 160.

[34] van Noort, De gratia Christi p. 66; vgl. Scheeben a. a. O. II, 412: „Der gerügte Übelstand wird vermieden werden, wenn man den natürlich guten Freiheitsgebrauch bloß unter Umständen als gelegentlich zu berücksichtigende Norm zur Geltung kommen läßt und eine durch freies göttliches Gesetz festgestellte Nichtvorenthaltung der Gnade nur insofern annimmt, als Gott vermöge seines allgemeinen Heilswillens wenigstens solchen Personen, welche nicht etwa durch einzelne Akte, sondern auf die Dauer tun, was sie ohne übernatürliche Gnade vermögen und so sich derselben nicht durch eigene schwere Schuld unwürdig machen, dieselbe nicht vorenthalten wird, wie er es unbeschadet der Allgemeinheit seines Heilwillens gegenüber solchen tun kann, welche ihre natürlichen Kräfte freventlich mißbrauchen."

aktuiert, wo bereits eine natürliche Disposition für ihre leichtere Wirksamkeit vorhanden ist. So wie die gratia illustrationis und inspirationis mit Vorliebe dort wirkt, wo durch ein gesprochenes Wort bereits Aufnahmebereitschaft sich vorfindet[35], so macht sich die Gnade überhaupt mit Vorliebe das zunutze, was die Natur bereits vorgearbeitet hat. Gerade so wie sonst Gott der Herr in der Regel durch die causae secundae wirkt und nur ausnahmsweise direkt eingreift, so dürfen wir auch auf dem übernatürlichen Gebiet Gnadenwunder nicht im gewöhnlichen Lauf der Dinge erwarten. Und da sind wir wohl nicht ohne Grund der Auffassung, daß die Eigenschaften, die durch eine gesunde Jugendbewegung gepflegt werden, eine besonders gute Disposition für die leichtere Wirksamkeit der göttlichen Gnade schaffen. Wo brennende Liebe zur Wahrheit und zur Wahrhaftigkeit ist, da findet die eingegossene Tugend des Glaubens und die gratia illustrationis freudige Aufnahme; wo ein offener Sinn ist für Gottes Werke, da ist Platz für die virtus infusa amoris divini; wo wahre Schlichtheit und Einfachheit herrschen, da wird die eingepflanzte Tugend der Demut leichter Wurzel fassen und sich auswirken; wo natürliche innere Bewegtheit ist, da werden die gratiae inspirationis nachhaltiger wirken; wo die natürliche Liebe zur Reiheit ist, da ist eine gute Stätte für die virtus infusa castitatis.

So sollen im jugendbewegten neudeutschen Jungen Gnade und Natur sich miteinander vermählen. Sie sollen zusammenklingen in schöner Harmonie. Die Gnade soll die Seele des neudeutschen Jungen, um ein Bild der Väter zu gebrauchen, durchleuchten wie die Sonne eine Kugel von edlem Kristall. Da leuchtet das Kristall, aber die Sonne durchdringt es mit ihren Strahlen vollkommen, so daß alles in ihr strahlt vom herrlichen Sonnenlicht.

In niemand, so lange es Menschen gibt, ist die Vermählung zwischen Gnade und Natur inniger gewesen, als in Christus. In ihm war die Vereinigung eine substantielle, während sie bei allen anderen accidentell ist. Der Vereinigung von Gnade und Natur in Christus ist diese Vereinigung in allen anderen Menschen nachgebildet, Christus ist deshalb deren causa exemplaris. Aber daß diese Vereinigung überhaupt möglich ist, ist wiederum in Christus begründet. Durch sein Leiden hat er es uns verdient, daß Gott in so wunderbarer Weise sich zu uns herabläßt. Christus ist die causa meritoria der Vereinigung von Gnade und Natur in uns. Schließlich aber ist er es auch, der sie in uns bewirkt und erhält. Er ist ihre causa efficiens et conservans. Er sendet mit dem Vater den Heiligen Geist in unsere Seele, der

[35] Diekamp a. a. O. II, 44; Scheeben a. a. O. II, 391.

durch die gratia actualis uns erleuchtet und anregt und durch die gratia sanctificans unsere Seele umschafft zu neuem göttlichen Leben und uns einpflanzt in den fortlebenden Christus als lebendiges Glied. Und so können dann von dem Haupte immer wieder lebenspendende Kräfte in uns überfließen, wie vom Weinstock in die Reben. Und was Christus als causa efficiens in uns wirkt, das erhält er durch die Sakramente der Lebendigen, besonders durch die Vereinigung mit ihm in der heiligen Kommunion. Deshalb kann die neue Lebensgestaltung der harmonischen Vereinigung von Gnade und Natur in uns nur geschehen durch Christus und in Christus.

Wenn wir all das bedenken, dann wundern wir uns nicht, daß alles in Neudeutschland zu Christus hindrängt, daß man in Christus den obersten Führer sieht, in dessen wunderbarem gottmenschlichen Wesen die Verbindung von Natur und Gnade so unsagbar herrlich erstrahlt, die wir suchen. Denn ganze Menschen sollen wir werden, die ins Göttliche erhoben sind. Kein anderes Zeichen kann Neudeutschland haben, als das Zeichen Jesu Christi.

Neudeutschlands Jungen streben zu Christus. Deshalb die häufige heilige Kommunion, deshalb die Freude am heiligen Opfer und das Interesse für die Liturgie, deshalb die Christuskreise und das Lesen der Heiligen Schrift. Und auch die Pflege der beschränkten natürlichen Werte drängt in Neudeutschland hin zu Christus. Die Leitsätze zeigen, wie der Sinn für Natürlichkeit (im Gegensatz zum Unnatürlichen) in Christus als Einzelpersönlichkeit das erhabenste Vorbild auch alles menschlich Schönen findet und in seiner Nachahmung am besten in die Tat umgesetzt wird; wie der Wille zur Tat, der Drang zum Leben hinführt zu Christus dem Führer, dem wir Gefolgschaft leisten müssen; wie der Wille zur Gemeinschaft die tiefste Erfüllung findet im corpus Christi mysticum, im fortlebenden Christus und deshalb wiederum hinführt zu Christus als dem Haupt der Kirche.

*

Durch diese gesamte Hinordnung des neudeutschen Lebens auf Christus und durch die Zusammenfassung aller Ziele in Christus ist jeder Zweifel ausgeräumt, als ob es sich bei dem in den Leitsätzen zum Ausdruck gebrachten Aufbau des Übernatürlichen auf dem Natürlichen um ein bloßes mechanisches Nacheinander handeln könnte, oder als ob man glaubte, durch Ausbildung des natürlichen Menschen übernatürliche Wirkungen erzielen zu können, oder als ob das Natürliche im Vordergrund stände und das Übernatürliche als Anhängsel dazu käme.

Durch die Zielsetzung in Christus sind die beiden Forderungen des Hirschbergprogramms, die natürliche und die übernatürliche, zu einem Weg vereinigt. Das ganze Leben soll übernatürlich aufgefaßt und gestaltet werden nach dem Beispiel Christi und in lebendiger Verbindung mit Christus. In den Dienst dieser übernatürlichen Lebensgestaltung wird die Ausbildung der natürlichen Fähigkeiten gestellt. Sie wird allerdings unserer Zeit entsprechend in ihrem Wert erkannt und mit Eifer betrieben. Sie wird als wichtiges Hilfsmittel angesehen, aber durch ihre Hinordnung und Unterordnung wird sie selbst eine Angelegenheit der übernatürlichen Lebensgestaltung. So wird der Einklang hergestellt zwischen Religion und Leben, zwischen Kirche und Kultur. Einen solchen Einklang muß die Jugendbewegung fordern; das ergibt sich aus ihrer Forderung der Echtheit und Wahrhaftigkeit. Diesen Einklang fordert auch die Religion, die nur so zu einer innerlich erfaßten und aus Überzeugung geübten wird, und die den Anspruch machen muß, das ganze Leben und die ganze Kultur zu durchdringen. Diesen Einklang fordert schließlich die Pädagogik; denn nur so wird es möglich, daß innerer Zwiespalt vermieden wird, daß Menschen aus einem Guß und ganze Christen herangebildet werden. Wenn dieser Einklang gefunden wird in Christus und durch Christus, dann ist das eine Lösung im Sinne des Pauluswortes: „Einen anderen Grund kann niemand legen, als der gelegt ist, und dieser ist Christus Jesus." (I. Kor. 3, 11.)

Die neudeutsche Jugendbewegung ist in erster Linie eine Angelegenheit der Pädagogik. Die katholische Pädagogik mußte sich in den Jahren 1919—1924 zwei Fragen stellen: Wie können die jungen Menschen innerlich erfaßt werden? und: Wie können sie zu wahrem Christentum geführt werden? Die Theologie hat dann zu fragen, ob der von der Pädagogik eingeschlagene Weg mit der kirchlichen Lehre übereinstimmt.

Wenn jemand die beiden Fragen der Pädagogik dahin beantworten wollte, daß man auch ohne die Jugendbewegung die gewünschten Ziele habe erreichen können, dann hat er keine Kenntnis von der seelischen Lage der höheren Schüler, in jenen Jahren. Daß die Frage der Theologie in durchaus bejahendem Sinne beantwortet werden kann, hoffen wir gezeigt zu haben. Wenn aber dieser Versuch, Religion und Leben in unserer Zeit miteinander zu verschmelzen und aus der Veräußerlichung zur Innerlichkeit zu führen, ein wahrhaft katholischer Versuch genannt werden darf und sich zugleich als erfolgreich erweist, dann hat Neudeutschland in heißem Bemühen mit Gottes Hilfe einen Pfad gefunden, der zur Verbindung modernen Menschentums mit echtem Katholizismus führt. Niemand wird behaupten wollen, daß wir diese Synthese nicht finden

müßten. Neudeutschland hofft sie gefunden zu haben in einer von allen Schlacken gereinigten echt katholischen Jugendbewegung. Sein Vorgehen wird vielleicht für die gesamte katholische Jugendführung sich als wegweisend und wegbereitend erweisen.

[36] Hurter a. a. O. III, 14. 17. „In praesenti rerum ordine, qui est ordo reparationis et supernaturalis, lege divina semper et si non semper, saltum persaepe propositioni alterius quoque obiecti externi, quod naturaliter aptum est execitare cogitationem motionemque voluntatis ethice honestam, adnexa est eiusmodi gratia interna intellectus et voluntatis, ut cogitatio motioque exitanda sit supernaturalis."

# STRÄFLINGSSEELSORGE UND STRAFRECHTSREFORM.

Von Dr. iur. Oskar Meister, Graz.

I.

Die Rechtsprechung übt der Staat durch seine Richter aus. Es ist auch durch weltliches wie kirchliches Gesetz ausgeschlossen, daß Geistliche als Schöffen oder Geschworene mitwirken. Erst der Strafvollzug stellt den Priester in seinen Dienst. Diese Begrenzung hat tiefen Sinn. Nicht soll der Diener Gottes über Schuld oder Unschuld seines Nächsten richten. Ist aber ein Schuldspruch erfolgt, dann steht es ihm an, den Verurteilten zu belehren, zu leiten, zu befürsorgen.

Die Geschichte der Sträflingsseelsorge spiegelt ein großes Stück Kultur- und Rechtsgeschichte wider. Ausdrücklich hat schon der Heiland geboten, die Gefangenen zu besuchen. Ward ursprünglich der Kriegsgefangene als Verbrecher behandelt, so bildeten sich Orden, die zumal die Befreiung der von den Moslemins verschleppten kriegsgefangenen oder schiffbrüchigen Christen erstrebten. Sie haben diese schwere, gefährliche und segensreiche Tätigkeit bis ins 18. Jahrhundert ausgeübt. Aber die Kirche gedenkt auch des armen Sünders, der in einem heimischen Verließ oder Kerker schmachtet. Eines der Gemälde aus dem Leben der heiligen Elisabeth, mit denen Moritz von Schwinds Meisterhand die Wartburg schmückte, zeigt uns die hehre Frau als Helferin der Gefangenen. Aus dem Mittelalter wird uns von Lochkaplänen (Nürnberg) und Galgenpatern berichtet. Ihr Amt bestand wohl im wesentlichen darin, die fürchterlichen körperlichen Unbilden, denen der Sträfling ausgesetzt war, zu lindern und Verurteilten den letzten geistlichen Trost zu bringen. Einzelne förderten aber auch die Strafrechtswissenschaft, bekämpfen öffentlich Mißbräuche und Irrtümer. Erinnert sei an den edlen Jesuiten Friedrich von Spee, der als Beichtvater viele hunderte von „Hexen" zum Scheiterhaufen geleiten mußte und 1631 in dem mutigen Buche „cautio criminalis" unter Lebensgefahr den Hexenaberglauben brandmarkte. Seine Verdienste rühmt selbst der kirchenfeindliche Geschichtsschreiber Johannes Scherr.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ringt sich allmählich — zum größten Teil unter religiösem Einfluß — der Gedanke durch, daß es auch Aufgabe der öffentlichen Rechtspflege bilde, den Gefangenen menschlich zu behandeln, ihn nicht bloß einzusperren, sondern zu bessern. Als erste Anstalt, die in diesem Sinne arbeitete, war bereits 1703

von Papst Klemens XI. das „Bösebubenhaus" zu Rom gegründet worden. (Vgl. Noppel: Das Bösebubenhaus in Rom, Stimmen aus Maria-Laach 1912.) Diesem Zweck paßt sich auch die Sträflingsseelsorge an. Als erster Staat bestellt England — 1770 — eigentliche Gefängnisgeistliche. Als den Klassiker der Gefangenenpastoral dürfen wir den nachmaligen Wiener Fürsterzbischof Vinzenz Eduard Milde bezeichnen, dessen über Auftrag des Kaisers Franz verfaßten Instruktionen und Anleitungen zur Sträflingsseelsorge 1922 durch den Wiener Professor der Katechetik, Leopold Krebs, neu herausgegeben wurden. Eindringlich wendet sich der gelehrte und menschenkundige Verfasser gegen den Brauch, die Sträflingsseelsorge alten, ruhebedürftigen Geistlichen zu übertragen, wie gegen die Ansicht, die Besserung der Sträflinge sei schon dadurch gewährleistet, daß ihnen wöchentlich einige Religionsstunden erteilt würden, ohne daß man im übrigen Verdorbene und Unverdorbene scheidet und auch der Körperpflege des Gefangenen nötige Aufmerksamkeit widmet. Die Aufschlüsse über das Seelenleben des Rechtsbrechers, die uns Milde gibt, sind bis heute wertvoll. Der große Erzieher war nie Sträflingsgeistlicher, besuchte aber eifrig die Strafhäuser, um die Zustände an Ort und Stelle kennen zu lernen, und trachtete in seiner Eigenschaft als Professor der Katechetik, Schüler für diesen schweren Beruf heranzubilden.

In dem Maße, in dem der Staat seinen Gefangenen nicht mehr die nötige Kost und Kleidung versagt, muß sich die Gefängniscaritas weitere Ziele stecken. Sie will jetzt an der Erziehung, an der Rettung des Verurteilten mitwirken, ihm beim Austritt Stellen verschaffen, ihn vor gefährlichem Umgange behüten, sie betreut während der Haft seine Angehörigen.

Das natürliche Verbindungsglied für diese Tätigkeit bildet der Sträflingsseelsorger, der die Nöte und Eigenschaften seiner Pfleglinge kennt und Helfer wirbt, wo seine eigene Kraft versagt. Als 1826 die Elberfelder Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft als erster derartiger deutscher Verein gegründet wird, sind an dem wichtigen Werke katholische wie protestantische Sträflingsseelsorger beteiligt. Erster Präsident war wieder ein Träger des Namens Spee.

Wir gelangen nun in den dritten Zeitraum, in die Gegenwart. Biologische und soziologische Gedanken durchdringen auch die Kriminalistik, wir sehen im Rechtsbrecher nicht mehr ein Ungeheuer, sondern einen Menschen, betrachten das Verbrechen nicht mehr als unerklärliche, abwegige Tat, sondern als folgerichtige Äußerung seiner Persönlichkeit, als Ausschnitt aus seiner körperlichen, seelischen, gesellschaftlichen

Struktur. Es kennzeichnet den Wechsel der Anschauungen, wenn die scharfgeprägten Worte „Verbrechen“ und „Verbrecher“, die das alte Strafrechtschrifttum beherrschen, heute allgemein durch die farblosen Ausdrücke „Tat“ und „Täter“ ersetzt werden.

Der neuen Lehre, die vielfach erst eine wissenschaftliche Forderung bildet, soll die Strafrechtsreform Gesetzeskraft verleihen. Die viel erörterte Frage, wie sich der Glaube zu ihr stellt, untersuchen wir hier nicht abermals. Wir wollen nur prüfen, wieweit der neue Geist die Stellung des Sträflingsseelsorgers berührt und wie weit der Sträflingsseelsorger die Rechte des Glaubens vertreten kann und vertreten muß.

## II.

Es beweist die oft bezweifelte Lebensnähe der Kirche, daß sie sich nicht auf das theologische Studium beschränkt, sondern ihre Schüler mit modernsten psychologisch-psychiatrischen, pädagogischen und soziologischen Fragen bekannt macht. Auf diesen Fächern wie auf der Gesetzkunde baut sich die moderne Kriminalistik auf. Der Sträflingsseelsorger bringt also eine gute Vorbildung für sein Amt mit. Daher haben freigeistige Staaten und Städte, wie z. B. Hamburg, die die Sträflingsseelsorger durch beamtete Helfer ersetzen wollten, nach kurzer Zeit wieder Geistliche mit diesem Geschäfte betraut. Selbstverständlich muß sich der Gefangenenkurat mit der wissenschaftlichen und praktischen Seite seines Berufes gründlich vertraut machen. Tut er dies, dann vermag er kraft seiner theologischen Bildung manche Schwierigkeit zu lösen, mit der sich die heutige Strafrechtswissenschaft plagt. Es ist nicht das letzte Verdienst der Strafrechtsreform, daß sie zu zahlreichen Untersuchungen über Schuld, Zurechnungsfähigkeit, Versuch Anlaß gab. Gewiß haben alle diese Begriffe eine naturwissenschaftliche, soziologische Seite. Allein wir müssen daneben ihren moralischen Einschlag bewerten. Das wird häufig geflissentlich übersehen. Daher zeigen diese Arbeiten meist etwas Unvollständiges, Schiefes, Unbefriedigendes oder die Verfasser geraten dort, wo sie der Moral gerecht werden wollen, in ein ihnen wenig vertrautes Gebiet. Hier vermag die Fachkunde des Sträflingsseelsorgers auszuhelfen, der anderseits den gelehrten Moraltheologen aus dem Leben geschöpfte Erkenntnisse vermittelt, deren sie mitunter ermangeln.

Gegenüber der oft krankhaften Scheu unserer Kriminalpsychologen und Kriminalbiologen, eine Tat auch auf ihren moralischen Gehalt zu werten, vermag die allgemeinere Einstellung des Sträflingsseelsorgers

ein Gegengewicht zu bieten. Hier handelt es sich nicht um Pharisäertum, um Selbstüberhebung. Aber wenn wir feststellen, daß eine bestimmte Unrechtshandlung nicht bloß aus Umweltseinflüssen, nicht bloß aus geistigen Gebrechen zu erklären ist, sondern durch freiwillige Sünde — sprechen wir das Wort offen aus! — veranlaßt wurde, dann wird keine Behandlung mit Kaltwasser, Diät oder Musik ausreichen, dann müssen auch die moralischen, übernatürlichen Heilmittel angewendet werden. Der Rechtsbrecher hat oft ein gutes Gefühl, wann er der Seelsorge bedarf. Diese soll ihm vom berufenen Manne zuteil werden.

Es sind also zunächst die Moralkenntnisse des Seelsorgers, deren sich die Strafrechtsreform bedienen muß, will anders sie nicht auf dem Papier bleiben, sondern im oft genannten Besserungszweck etwas Höheres erblicken als ein schönes Schlagwort.

Ebensowichtig ist die caritative Schulung. Fürsorge und Straftat standen einst wie Feuer und Wasser gegeneinander. Heute wagt man es bereits, von einem Fürsorgezweck im Strafrecht zu sprechen, ja besonders hoffnungsfrohe Menschenfreunde gedenken sogar einstens das Strafrecht in der Fürsorge untergehen zu lassen. Es bildet ein Ruhmesblatt der katholischen Kirche, daß sie eine Caritas entwickelt hat, die an sich wie im Vergleiche mit der Philantropie und Humanität Großartiges leistet[1]. Auch die Strafrechtspflege ruft immer häufiger Fürsorgeanstalten an. Wieder ist es der Sträflingsseelsorger, der kraft seiner Ausbildung das Wesen der Caritas kennt, die Orte weiß, wo er Hilfe erbitten kann, und der es versteht, notwendige Einrichtungen selbst zu gründen. Erinnert sei an die Fürsorge für bedingt Entlassene, für Trinker, für Jugendliche. Das Benehmen des Sträflings nach Haftverbüßung hängt vielfach von dem Verhalten ab, das wir dem Rückgekehrten bezeigen. Hierüber bedarf die Gesellschaft noch gründlicher Aufklärung. Wo wird ihr diese geboten? Auch wieder in der Kirche, von der Kanzel, durch die christliche Presse. Zahlreiche kriminalistische Werke loben es, daß katholische wie evangelische Kirchenbehörden Gefängnissonntage eingeführt haben, an denen die Pflichten besprochen werden, die den Gläubigen gegenüber gestrauchelten Mitbrüdern und Mitschwestern obliegen. Anreger und Ratgeber bei solcher Tätigkeit ist wieder der caritativ geschulte Sträflingsseelsorger.

Eine besondere Aufgabe erwächst ihm dadurch, daß das heutige

[1] Vergl. meinen Aufsatz: Sträflingsfürsorge und Gefängnisseelsorge (Die Seelsorge, 1924) und die von dem Aachener Strafanstaltspfarrer Bonventer zur Jahrhundertfeier der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft herausgegebene Festschrift „Caritas und Kerker".

Gesetz den jugendlichen Sträfling vom Erwachsenen scheidet. Hier können wir wieder die pädagogischen Leistungen der Kirche verwerten, hier erinnern wir uns, daß die Kirche nicht nur die ersten allgemeinen Schulen gründete, sondern ebenso die ersten Anstalten für gefährdete Jugendliche baute. Man denke an das Korrektionshaus des früher genannten Papstes, man denke an Don Bosco und sein unsterbliches Werk! Wir haben Jugendseelsorger und Sträflingsseelsorger. Aus beiden kann der Berater für jugendliche Rechtsbrecher hervorgehen!

Der moderne Strafvollzug erkennt den ungeheuren erzieherischen Wert der Arbeit, vermag freilich aus dieser Erkenntnis nicht überall die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Eine nicht bloß erdenhafte, grob-gewinnwirtschaftliche Auffassung ist dort nötig, wo die Arbeit der Erziehung, zumal der Erziehung Schwererziehbarer dienen soll. Hier vermögen wir die tiefschürfenden Untersuchungen katholischer Theologen über Wesen und Zweck der Arbeit zu nutzen. Diese wird der Sträflingsgeistliche, der ja um die geistige wie leibliche Wohlfahrt seiner Pfleglinge sorgen, in der Werkstätte ebenso daheim sein muß wie in der Sakristei, mit Erfolg zu Rate ziehen. Wenn er getreu seinem Glauben neben das Arbeite! auch das Bete! setzt, so schaltet er bloß an einen Motor den zweiten an und verstärkt dadurch den Erfolg. Er handelt dabei ganz im Sinne der Strafrechtsreform, deren letztes Ziel ja auch eine Vergeistigung bildet, zu der freilich ihre Werkzeuge keinen Weg bahnen. Alle Tätigkeit des Sträflingsseelsorgers steht selbstverständlich im Dienste seiner Herde. Immerhin müssen wir sie in eine solche scheiden, die dem Straffälligen unmittelbar zukommt (Unterricht, Sakramentenspendung), und in eine solche, die sich zunächst an die Außenwelt wendet (Aufrufe, allgemeine Predigten, um vor dem Verbrechen zu warnen oder dem Verbrecher Fürsorger zu gewinnen, Unterstützung der Angehörigen Verurteilter, caritative Vereinstätigkeit). Schließlich müssen wir noch die wissenschaftliche Arbeit nennen. Sie ist heute besonders wichtig, wo wir uns ernsthaft bestreben, das Wesen der Schuld wie der Strafe kennen zu lernen, wo jeder zu Worte kommt, der zum Gegenstand etwas zu sagen weiß. Der schlechteste Beobachter ist ganz gewiß nicht der Gefängnisgeistliche, vor dem sich manchmal ein Mund öffnet, der jedem anderen gegenüber geschlossen bleibt. Die beklagenswerte Scheu, auf die moralische Seite der Verbrechen einzugehen, die Unsicherheit, die solche Versuche aufweisen, läßt sich zum großen Teil daraus erklären, daß die auf diesem Gebiete Berufensten keine Zeit finden, ihre Erfahrungen der Fachwelt mitzuteilen.

Die Strafrechtsliteratur ist heute unübersehbar geworden. Soweit ich sie kenne, scheint der Anteil protestantischer Geistlicher den der Katholiken zu überwiegen, obwohl letztere, wie allgemein zugestanden, in der Sozial- und Erziehungskunde besser geschult sind. Trifft meine Wahrnehmung zu, dann läßt sie sich vielleicht auf folgende Art erklären; wir gelangen nun, nachdem wir die Aufgaben des Sträflingsseelsorgers besprachen, endlich auch zu seiner Person.

Es gibt sehr wenig Sträflingsseelsorger (in Österreich entfallen deren zehn auf einen Sträflingsstand von rund 10 000). Sie leisten eine Sonderaufgabe, die Nichtfachkreisen fremd ist. Man sieht nur, daß jährlich soundsoviel Verbrechen geschehen und die meisten Verbrecher wieder rückfällig werden. Man ist leicht bei der Hand, das Wirken des Gefängnisgeistlichen als unnütz und vergeblich anzusehen; und selbst aus dem Munde seiner geistlichen Brüder hört er den Vorwurf, er gleiche dem Manne, der dem einen verlorenen Schafe in die Wüste nachlaufe und die neunundneunzig vergesse, die im Stalle blieben. Nun böte dieser Umstand an sich keinen Grund zum Spott, selbst wenn er wirklich zuträfe. Denn der Priester erfüllte in solchem Falle ja bloß das Gebot, das der Heiland in seinem Gleichnisse ausspricht. Allein in Wirklichkeit ist die Tätigkeit des Sträflingsseelsorgers gar nicht so trostlos unergiebig, zumal wenn man an den Beistand denkt, den er den verzweifelten Angehörigen eines Eingekerkerten zukommen läßt. Immerhin lähmen solche Vorwürfe seine Arbeitskraft und halten ihn häufig von jeder nicht streng amtlichen Tätigkeit ab.

Wir müssen daher den Geistlichen, der sich diesem schweren Beruf widmet, ermuntern und unterstützen, wir müssen in der Öffentlichkeit die Notwendigkeit der Sträflingsseelsorge betonen. Auch dazu ruft uns die Gegenwart, die ja eine Reform des Strafgesetzes wie des Strafvollzuges plant, und in der unsere Aufgabe lange nicht erfüllt ist, wenn wir für einzelnen Paragraphen (Religions- oder Unzuchtsdelikte) einen uns zusagenden Wortlaut fordern.

Wenn das neue Gesetz endlich dem Grundsatz Rechnung trägt, daß nicht die Tat, sondern der Täter zu strafen sei, so steckt sie damit dem Gefängnispfarrer, der sich ja nur den Menschen widmen will, das gewünschte Arbeitsfeld ab. Es ergibt sich nun die Frage, wie sich fürder das Verhältnis zwischen Hirt und Herde im Strafhause gestaltet. Man darf keineswegs sagen, daß der Straffällige den Geistlichen rundweg ablehnt. Manche, viele sogar, die in der Freiheit keinen Priester beachteten, suchen ihn nun auf. Welch wohltätige Folgen dieses in gewisser Hinsicht zwangsläufige Zusammenkommen haben kann, zeigt die

Tatsache, daß der Sozialist Hans Leuß trotz seiner Kirchenfeindlichkeit 1903 die Schrift „Aus dem Zuchthause" in tiefer Dankbarkeit seinem einstigen Gefängnispastor gewidmet hat. Freilich erreicht diesen Erfolg nur, wer es versteht, die zunächst oft aus Neugierde, Langweile, auch Liebedienerei geborene Zwangsläufigkeit in eine freiwillige Nachfolge Christi zu verwandeln. Die eigentliche Schwierigkeit bietet der Umstand, daß die Rechtsbrecher meist willensschwache Menschen sind, die trotz bester Vorsätze in der Freiheit der ersten Versuchung wieder erliegen. Der neue Strafvollzug erblickt daher seine Aufgabe darin, nicht äußeren Drill zu üben, sondern zu individualisieren. Diese individualisierende Behandlung muß zum großen Teile dem Gefängnisgeistlichen zufallen. Gibt man ihm Zeit und Ellenbogenfreiheit, sich ihr ausreichend widmen zu können, dann wird „seine Arbeit am Menschen" viel dauerndere und befriedigendere Erfolge zeitigen als im heutigen Kommissystem. Selbstverständlich ist es auch hier wieder Sache der Öffentlichkeit, gestützt auf das erwartete Gesetz, die geschilderten Erziehungsmaßnahmen von den maßgebenden Stellen zu fordern.

Die Reform hat Zweck und Wesen der Strafe gründlich untersucht. Was sie als Ergebnis bietet, ist im Grunde genommen nichts Neues, sondern nur ein Rückgriff auf die uralte, kanonistische Lehre von den poenae medicinales, die der Staat vor alters aufgegeben hat. Wir können uns dieser Entwicklung freuen. Sie zeigt, daß der Sträflingsseelsorger kein veraltetes Anhängsel des Strafvollzuges bildet, sondern eine Hauptaufgabe zu lösen hat. Freilich muß er die zu diesem Berufe nötige Rüstigkeit besitzen, freilich müssen auch wir Außenstehenden seine Unentbehrlichkeit anerkennen und künden. Die Gegenwart aber, die so bitter die Unersprießlichkeit des bisherigen Strafvollzuges beklagt, gibt uns Anlaß, Geistliche für diesen schweren Beruf gründlich auszubilden und sodann den maßgebenden Kreisen zu zeigen, daß die gehofften Erfolge der Reform großenteils von dem Einfluß, den man dem Sträflingsseelsorger einräumt, wie von der Zahl, in der man ihn zu diesem verantwortungsvollen, aufreibenden Berufe zuläßt, abhängen. Da das Wort des Kirchenvaters: „Nil humani a me alienum esse puto" auf dieses Geschäft, das uns in die tiefsten Abgründe des leiblichen und seelischen Elends blicken läßt, wohl vollinhaltlich zutrifft, wäre es Theologen, die sich dem Fürsorgedienst widmen wollen, nützlich, zeitweise unter erprobten Gefangenenseelsorgern zu arbeiten. Wieweit dies möglich ist, muß an Hand der Strafhausordnungen beantwortet werden.

Der Codex iuris canonici bringt zu Beginn des Abschnittes, welcher vom Strafrecht handelt, die unvergängliche Mahnung des Tridentini-

schen Konzils: Meminerint Episcopi aliique Ordinarii, se pastores, non percussores esse atque ita praeesse sibi subditos opertere, ut non in eis dominentur sed illos tamquam filios et fratres diligant elaborentque, ut hortando et monendo ab illicitis deterreant, ne ubi deliquerint, delicta eos poenis coercere cogantur, quos tamen si quid per humanorum fragilitate pecasse contigerit, illa Apostolis est ob eis servando praecepto ut illos arguant, obsecrent in omni bonitate et patientia cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas.

Man halte sich nicht darüber auf, daß das neue kirchliche Rechtsbuch seine Strafgebote mit einer Vorschrift aus dem Jahre 1545 beginnt. Denn jene Lehre, die die Kirche seit vier Jahrhunderten treu bewahrt, besagt nichts anderes, als was unsere Strafrechtsreform als der Weisheit letzten Schluß verkündet. Sie ist sogar klarer als diese, weil sie bei allem Wohlwollen, das sie für den Gefallenen hegt, doch den gefährlichen Satz: „Alles verstehen heißt alles verzeihen" meidet und trotz aller Anerkennung der menschlichen Gebrechlichkeit die Sünde mutig Sünde nennt. Weil das weltliche Gesetz nun zu den Grundsätzen des kirchlichen zurückkehrt, darf es auch den Diener der Kirche bei seinem Vollzuge nicht missen. Nicht als müder, in äußerlicher Pflichterfüllung aufgehender Zuchthausbeamter soll dieser seinen Beruf erfüllen, sondern als kriminalistisch und seelsorglich geschulter Menschenfreund.

# SOLL § 175 ST.-G.-B. BLEIBEN?

Von Rechtsanwalt Dr. Lenz, Trier.

§ 175 Str.G.B. bedroht die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, mit Gefängnis. Rechtliche Schwierigkeiten bei Straffällen aus § 175 bietet meist nur der Begriff der widernatürlichen Unzucht. Das Gesetz bestimmt ihn nicht. Die Rechtsprechung versteht darunter allgemein eine zum Zwecke der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes dem natürlichen Beischlaf ähnliche Handlung. Ein Blick in die Entscheidungen des Reichsgerichts zeigt, wie schwierig und wie unsicher das Merkmal der beischlafähnlichen Handlungen im einzelnen Fall festzustellen ist und wie die Gerichte bei dieser Feststellung geschwankt haben. Während z. B. R.G. 2 S. 237 noch ein Handeln durch die Bekleidung ausschloß und Berührung des männlichen Gliedes mit dem Körper einer anderen männlichen Person verlangte, ist in einem Urteil Bd. 36 S. 32 lediglich noch davon die Rede, daß beim aktiven Teil das Glied entblößt sein müsse. Nach R.G. 6 S. 211 fällt die gegenseitige Onanie nicht unter § 175, da hier von einem Analogen des Beischlafs nicht die Rede sein könne. R.G. 20 S. 225 bestraft den, der den Geschlechtsteil eines Schlafenden in seinen Mund einführt.

Dieser kleine Einblick in die Rechtsprechung mag genügen. Denn der Streit über die Auslegung des jetzt bestehenden § 175 ist unbeachtlich bei der im Mittelpunkt aller Erörterungen stehenden großen Frage, ob § 175 überhaupt berechtigt ist. Es wird seit langer Zeit mit besonderer Schärfe das Streichen dieser Strafvorschrift verlangt. Es werden von Juristen und Medizinern gegen diese Strafbestimmung ernste Gründe geltend gemacht. In einer Schrift „Sittlichkeit und Strafrecht" (Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches über geschlechtliche und mit dem geschlechtlichen Leben im Zusammenhang stehende Handlungen, herausgegeben vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts, Verlag der Neuen Gesellschaft in Berlin) finde ich am treffendsten und sachlichsten die Gründe, die man für eine Aufhebung der Strafvorschrift bringen kann, angeführt. Es sind kurz folgende:

„Die Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs sei aufzuheben, da sich die in Rede stehenden Handlungen nicht von andern bisher nirgends mit Strafe bedrohten Handlungen unterscheiden, die am eigenen Körper, oder von Frauen untereinander, oder zwischen Männern und Frauen vorgenommen würden.

Die Aufhebung ähnlicher Bestimmungen in andern Ländern (Frankreich, Italien usw.) habe durchaus keinen entsittlichenden Einfluß oder sonst ungünstige Folgen gezeitigt.

Bei Homosexualität handele es sich um eine örtlich und zeitlich allgemein ausgebreitete Erscheinung und ihrem Wesen nach um die Äußerung einer tief innerlich-konstitutionellen Anlage.

Bis in unsere Zeiten seien unter den Homosexuellen Männer und Frauen von hoher geistiger Bedeutung gewesen.

Man verweist auf die Folgen einer solchen Strafandrohung, auf die Selbstmorde vieler, gesellschaftlich durchaus nützlicher Menschen, und vor allem auf das ausgedehnte Erpressertum. Man sieht in der Strafbestimmung einen Widerspruch mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates, der nur da strafen soll, wo individuelle Gesellschafts-Interessen verletzt sind.

Es wird auf die großen Schwierigkeiten der Strafverfolgung und Strafvollstreckung verwiesen. Durch die Untersuchung werde meist erst Ärgernis gegeben, das man vermeiden wollte. Der Gesetzgeber habe sich früher in einem naturwissenschaftlichen Irrtum befunden, da er die Tatsache der konstitutionellen, konträren Sexualempfindungen verkannt habe."

In Zeitschriften und Zeitungen wird nicht minder heftig, allerdings zum Teil unter Anführung nichtiger Gründe, für eine Beseitigung des § 175 eingetreten.

Demgegenüber fehlt es natürlich auch nicht an Stimmen, die unbedingt den § 175 beibehalten wollen. Ich verweise auf die Denkschrift des Verbandes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit an den Deutschen Reichstag „§ 175 muß bleiben". (Volkswart-Verlagsgesellschaft m. b. H., Köln 1927.) Ich muß allerdings gestehen, daß mich gerade diese Denkschrift keineswegs von der Berechtigung der Strafvorschrift überzeugen konnte. Es wird hier vielfach, statt gegen ernste Gründe sachlich anzugehen, mit Kraftausdrücken gekämpft, z. B. homosexuelle Schweinerei. Aber am merkwürdigsten ist das Ergebnis dieser Denkschrift, das kurz zusammengefaßt so lautet: „Wenn also Menschen mit Vernunft und Willen von schätzungsweise 30 Jahren ihre Gefühle für einander geschlechtlich betätigen, dann dürfte kein öffentliches Interesse mehr vorhanden sein, sie daran zu hindern." Ein solcher Vorschlag, vom 30. Lebensjahre ab Straffreiheit eintreten zu lassen, ist inkonsequent, schafft sicher nur halbe Arbeit und kann niemals begründet sein. Entweder ist der homosexuelle Verkehr strafbar oder er ist straf-

los. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet im 30. Lebensjahre die Reife für solche Taten eintreten soll.

Die amtliche Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 setzt sich m. E. doch weit besser mit den Bestrebungen, die gegen eine Aufhebung des § 175 gerichtet sind, auseinander. Sie verkennt auch nicht die großen Härten, die § 175 mit sich bringt und sucht ihnen in der Begründung einigermaßen gerecht zu werden. Die Begründung sei hier wörtlich angeführt:

„Daß die stete Gefahr einer Bestrafung für die, die etwa von Natur mit dem gleichgeschlechtlichen Triebe behaftet sind und ihm nachgeben, eine Härte bedeutet und daß eine solche Bestrafung unter Umständen geeignet ist, die bürgerliche Existenz der Betroffenen schwer zu schädigen oder zu vernichten, ist zuzugeben. Richtig ist auch, daß die Strafvorschrift deshalb ungleichmäßig wirkt, weil die große Mehrzahl von Handlungen, gegen die sie sich richtet, unentdeckt und unverfolgt bleibt. Unbestreitbar ist schließlich, daß Handlungen, die unter den § 175 des Strafgesetzbuches fallen, in besonderem Maße zu gefährlichen Erpressungen Anlaß geben, die freilich, auch wenn man den § 175 aufhebt, solange nicht aufhören werden, als das Bekanntwerden solcher Handlungen die Beteiligten der Gefahr einer gesellschaftlichen Ächtung aussetzt.

Die Frage ist indessen, ob nicht eine Aufhebung der Strafvorschrift noch weit schwerere Nachteile nach sich ziehen würde. Der Gesetzgeber muß sich die Frage vorlegen, ob der § 175 nicht trotz der Härten, zu denen seine Anwendung führen kann, und trotz seiner beschränkten praktischen Durchführbarkeit eine Schranke bedeutet, die man nicht ohne Schaden für die Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens hinwegziehen darf. Dabei ist davon auszugehen, daß der deutschen Auffassung die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verirrung erscheint, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift diese Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft.

Auch wenn man der Meinung folgt, daß der gleichgeschlechtliche Trieb häufig angeboren ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß an Verfehlungen gegen § 175 in erheblicher Zahl Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung oder Übersättigung dem Laster verfallen oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen. Gerade in den Großstädten ist schon jetzt, unter der Herrschaft des § 175, zu beobachten, daß Männer, die dem gleichgeschlechtlichen Ver-

kehr ergeben sind, sich zusammenschließen, durch eigene Zeitschriften und gesellige Veranstaltungen eine rege Propaganda entfalten, und aus der Art der Veranlagung der Beteiligten ergibt sich von selbst das Bestreben, jüngere Personen, die nicht von Natur aus gleichgeschlechtlich veranlagt sind, in ihren Bann hineinzuziehen. Hier bildet die Strafvorschrift eine Schranke, durch die Männer, die nicht gleichgeschlechtlich veranlagt sind, sich von dem Anschluß an diese Bewegung abhalten lassen. Wird der § 175 beseitigt, so besteht die Gefahr, daß sich diese Bestrebungen noch mehr als bisher an die Öffentlichkeit wagen und insbesondere die männliche Jugend nicht nur durch unmittelbare Verführung, sondern auch durch verstärkte Einwirkung in Wort und Schrift in Versuchung geführt wird. So würde das Eindringen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs in Kreise herbeigeführt werden, die bei bestehendem Verbot von ihm verschont bleiben.

Dazu tritt folgende Erwägung. Das Verlangen nach Aufhebung des § 175 wird vielfach auch auf die Behauptung gestützt, daß es sich bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr um einen natürlichen und eben deshalb um einen unanstößigen Trieb handele, für den das gleiche Recht in Anspruch zu nehmen sei, wie für die Liebe zwischen Mann und Frau. Mitunter begegnet man sogar der Auffassung, daß die Neigung des Mannes zum Jüngling der Ausdruck einer besonders hohen und edlen Kultur sei. Mit Anschauungen dieser Art kann der Gesetzgeber nicht rechten, muß aber mit ihnen rechnen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vertreter dieser Anschauungen eine Aufhebung des § 175 in ihrem Sinne dahin deuten und ausbeuten würden, daß das Gesetz den gleichgeschlechtlichen Verkehr als berechtigt anerkannt habe."

Es ließe sich natürlich gegen einzelne dieser Gründe mancherlei anführen. Zwei Unbilligkeiten scheinen mir in § 175 zu liegen, die der Gesetzgeber m. E. ausgleichen muß. Es wird einmal nur die beischlafsähnliche Handlung zwischen Männern herausgegriffen. Aus den vielen sozial anormalen geschlechtlichen Handlungen (z. B. Onanie, unzüchtige Handlungen zwischen Frauen usw.) greift man willkürlich diesen Akt heraus, bestraft ihn und läßt alle andern Akte straffrei. Es ist z. B. kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum die lesbische Liebe der Frauen gegenüber den männlichen Unzuchtshandlungen straflos bleiben soll. Beides muß gleichgestellt werden.

Eine zweite Schwierigkeit liegt darin, festzustellen, wo es sich um krankhafte Personen handelt. Zweifellos sind viele Arten unnatürlicher Geschlechtsbefriedigung bei vielen Personen krankhafter Natur. § 51 Str.G.B. reicht für die Behandlung solcher Fälle nicht aus. Es muß für

§ 175, wenn nicht überhaupt für alle Sittlichkeitsdelikte, eine besondere Strafvorschrift geschaffen werden, die es dem Richter ermöglicht, auf krankhafte Veranlagung Rücksicht zu nehmen.

Schließlich muß m. E. eine schärfere Bestimmung des Begriffs der beischlafähnlichen Handlungen einsetzen. Die Abgrenzung durch die Rechtsprechung ist zu gefährlich.

Von diesen Forderungen abgesehen, dürfte aber an § 175 festzuhalten sein. Eine ganze Reihe von Homosexuellen kann sich auf krankhafte Veranlagung nicht berufen. Es gibt sicherlich viele Fälle, wo es sich um ein reines Laster handelt und wo die Täter durch Verführung oder durch Übersättigung am normalen Geschlechtsgenuß dem Laster verfallen. Hier muß § 175 als Schranke dienen. Wenn die amtliche Begründung bei der Aufhebung des § 175 befürchtet, daß man dieses dahin deute, der Gesetzgeber erkenne den gleichgeschlechtlichen Verkehr als berechtigt an, so liegt dem ein sehr berechtigter Kern zu Grunde. Der in dem oben zitierten Gegenentwurf dem entgegengestellte Vergleich mit dem Kirschenessen wirkt nicht. Der Gesetzgeber muß auch mit seiner Geschichte rechnen. Er darf bei Gesetzesänderungen niemals die Erwägung außer Acht lassen, wie sich lange Jahre das Gesetz im Volke ausgewirkt hat. Und da ist es doch nicht zu verkennen, daß eine Aufhebung von § 175 geeignet wäre, Menschen dem Laster zuzuführen.

Im übrigen handelt es sich natürlich hier weitgehend um Weltanschauungsfragen. Die Wurzel des Streites ist darin zu suchen, wie weit der strafrechtliche Schutz bei Sittlichkeitsdelikten überhaupt zu gehen hat. Läßt man ihn nur da zu, wo es gilt, die freie Selbstbestimmung des Menschen, die Gesundheit des Menschen und den Geschlechtsunreifen zu schützen, so ist allerdings für § 175 kein Raum. Wenn man auch im rein rechtlichen Sinne als Rechtsgüter Begriffe, wie „Gemeinwohl", „sittliches Empfinden" und „sittliche Gefühle" des Volkes, „Reinheit des Volkslebens" nicht anerkennen will, so muß man doch zum mindesten dem Gesetzgeber das Recht einräumen und die Pflicht auferlegen, den Einzelnen auch um der Allgemeinheit willen zu schützen. Erkennt man letzteres an, so dürfte bei der Strafrechtsreform § 175 grundsätzlich beizubehalten sein.

# MITTEILUNGEN

## EIN CASUS PERPLEXUS.

Von Prof. Dr. G. Kieffer, Luxemburg.

Bei seiner Abreise hatte der Herr Pastor zum Kaplan Johannes gesagt: „Wahrscheinlich werde ich erst nach vier Wochen zurückkehren; so lange darf ich nach dem bischöflichen Ausweis im Badeort verbleiben, einen so langen Aufenthalt daselbst hat mir auch der Arzt zudiktiert.. Ich gebe Ihnen denn hiermit jedwede Jurisdiktion, die Sie etwa nötig haben. Verwalten Sie die Pfarrei gut. Sollte sich eine unerwartete Schwierigkeit einstellen, können Sie ja schreiben."

So oder ungefähr so hatte der Pfarrer gesprochen, und Herr Johannes — das war sowohl sein Tauf- wie sein Familienname — fühlte sich einen Augenblick glücklich im Bewußtsein all der Fakultäten, die nun sein eigen waren.

Schon einige Tage später sollte sich die hypothetische Bemerkung des scheidenden Pfarrers verwirklichen: Sollte sich eine unerwartete Schwierigkeit einstellen...

Ein Brautpaar meldete sich an, vom Lande kommend, um mit Erlaubnis ihrers Pfarrers sich in einer Kirche des Städtchens trauen zu lassen. In seine, dem heiligen Josef geweihten Kirche waren sie gekommen und hatten ihre Zeugen mitgebracht. Am Abend vorher hatte auf dem Standesamt die sog. Zivilehe stattgefunden; jetzt wollten die beiden noch beichten, um dann vor der Kirche getraut zu werden. So sagten sie wenigstens.

Kaplan Johannes nahm zuerst die Ausrufungs- und andere Zeugnisse des Brautpaares entgegen. Da stand denn geschrieben: „Ich erteile hiermit dem von den Brautleuten zu wählenden Pfarrer die Erlaubnis..."

Schon die Lektüre dieses einfachen Lizenzbriefes stellte unseren Pfarrvertreter vor eine Schwierigkeit: Muß der parochus proprius denn nicht einem bestimmten Pfarrer die Erlaubnis geben, der Ehe zu assistieren? Neulich war das in einer Pastoralkonferenz behauptet worden. Man hatte daraufhin zwei maßgebende Persönlichkeiten befragt, und der eine Herr Professor hatte die Frage bejaht, der andere verneint. Nun gut, entscheidet Herr Johannes, disputant auctores, in dubio libertas; es handelt sich übrigens nur um eine Licentia, nicht um die Validität der Ehe.

Hierauf nahm der Herr Kaplan das Familienbuch entgegen, das die Brautleute nach Ortsbrauch mitzubringen pflegen, um dem Herrn Pfarrer das Notieren der Namen zu erleichtern, in das auch von der Hand des Gemeindesekretärs die Zivilehe eingetragen war.

Herr Johannes liest: Josef Fuchs, geb. 5. Juni 1876, in erster Ehe verheiratet am 20. April 1922 mit Kathar. Meyer, geb. 5. Juni 1880, gestorben am 27. Mai 1927, in zweiter Ehe verheiratet am 20. Dezember 1927 mit Susanna Schintgen, geb. 3. Juli 1884.

Nachdem sich Herr Johannes die Namen gemerkt, schickt er sich an, dem Bräutigam das Familienbuch zurückzugeben, schlägt aber, wie von

einer Schicksalshand geleitet, die folgende Seite auf. Da stand geschrieben: ... adoptiert das Söhnchen der Susanna Schintgen, Adolf, geboren am 5. Juli 1927.

Kaplan Johannes liest noch einmal: Die erste Frau gestorben Ende Mai, das Kind der zweiten Frau geboren Anfang Juli desselben Jahres, und der Bräutigam will dieses selbe Kind als das seinige anerkennen. Worauf läßt das schließen? Aus erster Ehe sind keine Kinder vorhanden; Josef Fuchs hatte also wahrscheinlich noch zu Lebzeiten seiner ersten Frau mit der ledigen Katharina Meyer unerlaubten Umgang gehabt, und die Sünde war nicht ohne Folge geblieben: Adulterium, sehr wahrscheinlich auch promissio matrimonii, und diese beiden Momente zusammen bilden das impedimentum criminis, ein impedimentum dirimens. „Das also hätte ich von den beiden im Beichtstuhl zu erfragen," sagt Herr Johannes zu sich selbst, nicht ohne geheimen Stolz auf seine Entdeckung, die nicht alle seine Mitschüler von ehedem, nicht einmal alle Pfarrer gemacht hätten. Allein deswegen ... war er ja ins Städtchen gesetzt worden, um daselbst zu predigen und zu pastorieren.

Das waren einige der Gedanken, die blitzschnell den Geist unseres Pfarrvertreters durchwogten, um indes einer Frage ernster Natur Platz zu machen. Wie habe ich über das Impedimentum criminis die Brautleute zu fragen?

Herr Johannes erinnert sich an eine Frage, die ehedem der Lehrer des Kirchenrechts ihm gestellt und die er nicht zu beantworten gewußt hatte: Ist es zum Ehehindernis des Crimen notwendig, daß die beiden gegenseitig versprechen, sich zur Ehe nehmen zu wollen n a c h d e m T o d d e r e r s t e n G a t t i n oder genügt es, daß sie versprechen, sich sobald wie möglich zu heiraten, ohne den Tod der noch lebenden Gattin abzuwarten? Hier weiß Herr Johannes sich klar zu erinnern: Das letztere habe ich damals geglaubt, und das war falsch gewesen, also ist das erstere allein richtig. Ja, es ist doch mitunter gut, daß man etwas im Examen nicht weiß, denkt er bei sich, die korrigierte Antwort prägt sich desto fester dem Gedächtnis ein.

Schon ergreift er das Chorröcklein, um beherzt in den Beichtstuhl zu gehen; da drängt sich ihm eine neue Frage auf: Wie aber, wenn wirklich das Impedimentum criminis vorliegt? Was habe ich in diesem Falle zu tun? Muß ich dann den Pönitenten entlassen, um erst an das Bischöfliche Ordinariat zu rekurrieren oder wie habe ich zu handeln? Muß ich nicht um jeden Preis das Beichtgeheimnis wahren?

Da steigt in seinem Geiste etwas wie eine dunkle Erinnerung auf an Casus perplexus und si omnia parata sunt ad nuptias. Richtig! Als stellvertretender Pfarrer habe ich die vom Codex mir zugeschriebene Vollmacht, von den meisten Ehehindernissen zu dispensieren, ganz sicher von dem vorliegenden, sogar schon als Beichtvater, wenn ich mich gut erinnere. Aber, ein Casus perplexus! Mag ein solcher wirklich hier vorliegen? Mit all seinen Umständen? Wie er im Handbuch beschrieben? Und hier, wo er sich diese Umstände vorführen soll, glaubt er seinem Gedächtnis nicht volles Vertrauen schenken zu dürfen, namentlich in einer so wichtigen Sache, wo es sich um die Gültigkeit des Ehesakramentes handelte. Wenn er nur den Pfarrer zur Stelle gehabt hätte, um ihn zu konsultieren! Der hat sicher schon ähnliche Fälle zu lösen gehabt. Aber der ist jetzt weit entfernt, über 50 Stunden weit.

Auch seine Handbücher kann er nicht leicht zu Rate ziehen, da die Kaplanswohnung nicht gerade in der Nähe liegt und die Brautleute wegen der Verzögerung ihn zweifellos bald bitten werden, sich zu sputen.

Liegt wirklich ein Casus perplexus hier vor? fragte er sich, die Stirne nachdenklich in Falten legend. Es heißt doch: Si jam omnia parata sunt ad nuptias. Das ist beispielsweise der Fall, wo bereits alle Vorbereitungen für die Hochzeit getroffen sind: die Messe ist auf eine spätere Stunde angesetzt, die altilia, die oves und boves sind geschlachtet, die Schar der Hochzeitsgäste ist bereits eingetroffen, bald soll sich der Festzug zur Kirche bewegen. So hatte es ehedem der Professor in seiner anschaulichen Lehrweise in der Schule vorgetragen, und von dem alledem hier keine Spur. Wenn die beiden, die zur Trauung gekommen sind, heute keine Gelegenheit finden, können sie ebenso gut morgen heiraten.

Beinahe zu gleicher Zeit steigt eine andere halberloschene Erinnerung in ihm auf aus der Schule, wo man soviel gepocht hatte auf den Unterschied zwischen dem Forum externum und Forum internum, und er sagt sich: Als Beichtvater kann ich die beiden nur pro foro interno dispensieren, für das äußere Forum bleibt das Ehehindernis, für dessen Hebung ich doch ans Bischöfliche Ordinariat rekurrieren muß. Ist es sogar nicht in ein besonderes geheimes Buch zu notieren?

Bei all diesen Gedanken, die unheimlich schnell im Gehirn hin- und herwogen, ist's unserem Kaplan, als sei er mutterseelenallein auf Gottes weiter Erde, als säße er auf einem hohen Felsen mitten im Meere, von aller Hilfe abgeschnitten oder mit Nobile auf einer Eisscholle des Nordpols. Wie er da den Pfarrer herbeisehnte! Und seine Handbücher! Und wie er sich vornahm, die Ehehindernisse sobald wie möglich auf das genaueste nachzusehen!

Indes galt kein langes Nachsinnen mehr; denn die Leute lieben es nicht, vor dem Beichtstuhl lange zu warten, am wenigsten die Brautleute.

Ein guter Gedanke kommt ihm, wenigstens hält er ihn für einen solchen. Wenn ich jetzt, sagte er sich, den Bräutigam oder die beiden nupturientes fragen würde, ob das Ehehindernis des Verbrechens vorliege, d. h. ob sie mit einander Ehebruch begangen und sich die zukünftige Ehe versprochen haben, dann hätte die Angelegenheit mit dem Beichtstuhl nichts zu tun, und ich könnte ungehindert an das Bischöfliche Ordinariat rekurrieren. Per Telephon wäre ich in einigen Augenblicken mit den nötigen Fakultäten versehen und dem Forum externum wäre zugleich Genüge geschehen? Bin ich nicht dazu verpflichtet?

Da war es ihm, als ob sein Schutzengel ihm zuflüsterte: Man kann doch die beiden nicht verpflichten, ihre geheimen Sünden außerhalb des Beichtstuhls anzuklagen. Werden sie übrigens dir gegenüber ihre Schande offen und aufrichtig eingestehen?

Dann leuchtete wie ein guter Stern ein anderer Gedanke in ihm auf. Der Landpfarrer X., den ich persönlich kenne, hat uns die Brautleute zugeschickt, vielleicht besser gesagt, hat denselben auf ihr inständiges Bitten hin schließlich die Erlaubnis gegeben, sich außerhalb der eigenen Pfarrei trauen zu lassen. Dabei hat er ihnen alle notwendigen Dokumente mit auf den Weg gegeben: Testimonium de proclamationibus factis, litterae dimissoriae... Das Testimonium baptismi brauche ich wohl nicht. Hat vielleicht Herr X., als

parochus proprius sich mit der Frage befaßt und die Dispens von Rom oder von der Bischöflichen Kurie begehrt? Derselbe mußte doch wissen, daß das Kind bald nach dem Tode der ersten Frau zur Welt kam, daß der neue Bräutigam bereit war, dasselbe als das seinige anzuerkennen. Zweifellos hatte er auch von dem traurigen Verhältnis vernommen, das zwischen den beiden schon bei Lebzeiten der ersten Gattin bestanden, das vielleicht der letzteren das Herz gebrochen, wie sie erzählt haben mochte. Wenn der Herr Landpfarrer das wußte, dann war es seine Pflicht, die Brautleute im Brautexamen auf dieses Hindernis in kluger Weise aufmerksam zu machen und sie zu ermahnen, dasselbe vorkommenden Falls dem Beichtvater zu sagen, damit dieser von der kompetenten Behörde Dispens begehre.

Glücklich über diesen erlösenden Gedanken geht Herr Stadtkaplan Johannes zum Bräutigam und fragt ihn: „Haben Sie vor oder nach dem Brautexamen gebeichtet?“ „Nein,“ lautete die Antwort. „Und Sie,“ fragt er die Braut, „haben auch Sie damals nicht gebeichtet?“ „Früher“, antwortet sie etwas verlegen, „bestand bei uns der Brauch, daß man vor der Ehe zweimal beichten ging, jetzt gehen die meisten nur einmal, so habe auch ich es getan“. „Nun gut,“ sagt Herr Johannes, „dann kommt“. Und kurz entschlossen tritt er in den Beichtstuhl, nachdem er Chorrock und Stola angelegt, klopfenden Herzens die Dinge erwartend, die da kommen sollten.

Was sich im Beichtstuhl zutrug, entzieht sich selbstverständlich unserer Kenntnis. Aber eine äußere Tatsache konnte man doch beobachten: Es dauerte nicht lange, so verließ Herr Johannes den Beichtstuhl und ging ans Telephon, um beim Bischöflichen Ordinariat anzuschellen. Rdmus war abwesend, auch der Herr Generalvikar. Der Bistumssekretär, von dem ein Jemand Dispens im ersten Impedimentum criminis begehrte, erwiderte in einem etwas aufgeregten Tone, mit einem unbekannt bleiben Wollenden knüpfe er kein Gespräch an und Dispens in einem solchen Fall begehre man nicht auf telephonischem Wege. Halb kleinlaut entschuldigte sich der Herr Stadtkaplan, er habe ja doch die Erlaubnis a poenitente begehrt; allein jenseits schien die Kapsel wieder angehängt und eine Antwort erfolgte nicht mehr. Was war nun zu tun?

Beschämt, verwirrt, nicht ohne innere Erregung verläßt Herr Johannes die Telephonkabine und geht entschlossenen Schrittes wieder in den Beichtstuhl. „Ich hatte doch Unrecht,“ spricht er bei sich selbst, „soviel Aufhebens mit dem äußeren Forum zu machen; jetzt weiß ich, wo ich mit diesem dran bin. Die Hauptsache ist und bleibt das innere Forum.“

Die beiden Brautleute verließen ziemlich ruhig den Beichtstuhl, empfingen die hl. Kommunion und die Gnade des Ehesakramentes, die ihnen unter Assistenz des stellvertretenden Pfarrers zuteil wurde.

Doch nicht, ohne daß der Kaplan eine neue Schwierigkeit an sich herantreten sah. Als die beiden mitgebrachten Zeugen in die Nähe des Altars kamen, sah er sich dieselben genauer an und konnte sich dabei der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der eine derselben, der Bruder der Braut, kaum 13 Jahre zählen dürfte. Und doch glaubte Herr Johannes sich erinnern zu müssen, daß bei allen im Kirchenrecht aufgeführten Fällen vom vollendeten 14. Lebensjahre die Rede sei: für die Taufpaten, für die Firmpaten, für die Zeugen vor dem kirchlichen Gericht, also auch für die beim

Eheabschluß aufzutretenden Zeugen; eine Ausnahme, die für letzteren Fall bestehen sollte, meldet ihm sein Gedächtnis nicht. Er geht auf den Kleinen zu und fragt ihn in anscheinend teilnahmsvollem Tone, wie alt er sei. „Dreizehn Jahre und sechs Monate", lautet die prompte Antwort. Nun, denkt Herr Johannes, auf ein halbes Jahr kommt's nicht an; übrigens sehe ich drunten in der Kirche einige würdige Matronen knien, die des notwendigen Alters nicht entbehren, wenn das vollendete vierzehnte Lebensjahr rigoros erfordert wäre.

So war denn auch diese Schwierigkeit gelöst, und die Ehe wurde in debita forma geschlossen.

Nach der hl. Messe, in welcher über die neuen Eheleute der Brautsegen gesprochen wurde, eilte Kaplan Johannes nach Hause zum wohlverdienten Frühstück, das er indes trotz der Bitten der dienenden Martha, seiner liebenden Schwester, nicht eher einnahm, als bis er im Handbuch nachgesehen, wie der Fall zu lösen sei und welcher Unkorrektheiten er sich schuldig gemacht habe.

Letztere sind nicht allzu zahlreich.

1° Daß die beiden Ehebrecher sich versprechen müssen, nach dem Tode der ersten Gattin sich zur Ehe zu nehmen, ist richtig, da nur in diesem Fall der eigentliche Grund des Ehehindernisses — der zu befürchtende Tod der ersten Gattin — verwirklicht wird. Darin hatte Herr Johannes recht.

2° An und für sich genügt es, daß der eigene Pfarrer einem beliebigen anderen Pfarrer die Erlaubnis zur Eheassistenz erteile, weil das Gesetz hier nicht von einer bestimmten Person spricht. Auch hierin hatte Kaplan Johannes nicht unrecht.

3° Im übrigen unterstellen wir, daß die anderen zum Ehehindernis des Verbrechens notwendigen Bedingungen: Promissio absoluta, libera, acceptata externe, mutua vorlagen, wie sich aus einigen Fragen an die Adresse des Pönitenten im Beichtstuhl ergeben mußte.

4° Was den sog. Casus perplexus betrifft, so hat Herr Stadtkaplan Johannes nicht allzu richtig geurteilt. Der zu applizierende Canon (1045, § 4) lautet: In iisdem rerum adjunctis (nämlich si jam omnia sunt parata ad nuptias) eadem facultate gaudeant omnes de quibus in can. 1044 (nämlich parochus, sacerdos qui matrimonio assistit, confessarius) sed solum pro casibus occultis in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit — et quidem per litteras, obwohl es per Telephon oder Telegraph möglich wäre, wie die Interpretationskommission erklärte — vel nonnisi cum periculo violationis secreti. Unter diesem Secretum ist an erster Stelle das hier in Betracht kommende Beichtgeheimnis zu verstehen.

Daß dem Eheabschluß große, in die Augen fallende Vorbereitungen vorhergehen, ist nicht gefordert; es genügt, daß hic et nunc die Ehe ohne Verletzung des Beichtsiegels nicht aufgeschoben werden kann.

Wenn Kaplan Johannes früher das bestehende Ehehindernis in Erfahrung gebracht hätte, so würde sich der Rekurs an die S. Poenitentiaria aufgedrängt haben, und zwar der direkte Rekurs, der indirekte oder mittelbare durch das Bischöfliche Generalvikariat nur dann, wenn das Geheimnis voll und ganz hätte bewahrt werden können.

Dafür ist es aber nun zu spät. Die Brautleute knien beim Beichtstuhl, zwei Zeugen sind in der Nähe und sehen zu. Ohne Verletzung des Beichtsiegels konnte die Ehe nicht aufgeschoben werden. Würde sie nicht stattgefunden haben, so hätte jeder irgendwie Kundige an das Impedimentum criminis gedacht, an den vorhergehenden Ehebruch und das Eheversprechen. Man sage nicht: der begangene Ehebruch war eine längst in der Ortschaft besprochene Tatsache und darum ein Casus publicus. Selbst in der Hypothese, daß der sündhafte Verkehr der beiden nicht unbekannt war, wußte doch höchst wahrscheinlich niemand um das Eheversprechen, das als wesentliches Moment zum Ehehindernis des Verbrechens mitkonkurriert. Auch ist es etwas anders: Eine Tatsache wird vom Volke besprochen und: dieselbe wird durch den Beichtstuhl bestätigt. In letzterem Falle liegt eine Verletzung des Secretum confessionale vor.

5° Vor das äußere Forum gehört dieser geheime Fall mit seinem ehrverletzenden Moment durchaus nicht. Darum hatte Kaplan Johannes Unrecht, den Beichtstuhl zu verlassen und sich an das Bischöfliche Ordinariat zu wenden zu dem Zwecke, sich Fakultäten für den äußeren Rechtsbereich zu verschaffen, und dies gar per Telephon, da er doch wissen mochte, daß dieses Verkehrsmittel mehr denn einem unberufen lauschenden Ohr Gelegenheit zur Befriedigung der Neugierde bietet.

6° Was Kaplan Johannes über die in den verschiedenen Fällen auftretenden Zeugen meint, stimmt nicht ganz mit der Wirklichkeit überein. Als Tauf- und Firmpaten können ausnahmsweise d. h. bei triftigem Grund Personen unter 14 Jahren fungieren. Wenn Impuberes d. h. Knaben unter 14, Mädchen unter 12 Jahren, vor dem kirchlichen Richter als Zeugen zugelassen werden, so hat deren Zeugnis nur den Wert eines Indizienbeweises. Als Zeugen bei der Ehe können impuberes, Ungetaufte, Personen weiblichen Geschlechtes auftreten, falls sie den Gebrauch der Vernunft haben. Wenn Herr Johannes glaubt, es genüge für den Eheabschluß, daß einige Personen überhaupt in der Kirche zugegen sind, so ist dies zum Teil wahr, zum Teil nicht wahr. Nicht genügend ist die Praesentia mere materialis, da die Praesentia formalis erforderlich ist. Diese liegt vor, wenn die Anwesenden wenigstens implicite von den Kontrahenten als Zeugen bestimmt worden sind, und das sind sie, wenn sie über den vor ihnen abgeschlossenen Heiratsvertrag Zeugnis ablegen können.

Vollständig recht hat freilich Herr Stadtkaplan Johannes darin, daß er den ernsten Vorsatz faßte, die Ehehindernisse wieder einmal gründlich durchzusehen, und noch mehr, wenn er sich entschließt, dieselben jedes Jahr wenigstens einmal zu wiederholen, eingedenk des alten, auf Erfahrung beruhenden Spruches: Repetitio est mater scientiae.

# JUDENBEKEHRUNGEN DER JESUITEN IN TRIER (1560—1773).

Von Prorektor Andreas Schüller (Boppard).

Der Eifer des Trierer Jesuitenkollegs für die Einheit des Glaubens erstreckte sich wie auf zuwandernde Protestanten[1] so auch auf die eingesessenen Juden.

Der Jude war nicht Bürger. Nur in einzelnen Städten und Dörfern des Erzstiftes war er gegen Zahlung einer Schutzsteuer geduldet. Er wohnte in einem besonderen, nachts durch Ketten abgesperrten Viertel. Im 17. Jahrhundert, allgemein aber im 18., war das Ghetto durchbrochen, und der Jude wohnte frei durch die ganze Stadt. Auch die mittelalterliche Ordnung, den spitzen Hut oder einen gelben Ring um den Arm tragen zu müssen, war längst außer Gebrauch. Bei Prozessionen aber, und wann der Priester mit dem Sakrament zu Kranken ging, durfte auch jetzt noch der Jude sich nicht auf der Straße blicken lassen. Der Jude konnte keine christliche Schule und nicht die Universität besuchen, kein öffentliches Amt bekleiden, kein Zunft-Handwerk betreiben, keinen Ackerboden erwerben. So blieben ihm schließlich fast nur Handel und Geldgeschäfte übrig. Eine besondere Spezialität bildete sodann für ihn die Arzneikunst als Empiriker. Während von den Trierer Kurfürsten die einen die Juden einschränkten oder aussperrten, hielten sich andere einen jüdischen Leibarzt, so z. B. Philipp Christoph von Sötern, der während des Dreißigjährigen Krieges überhaupt die Juden außerordentlich begünstigte.

Da der Jude erst mit der Taufe in die bürgerliche Gesellschaft eingereiht wurde und ihm nun erst die Welt und der Aufstieg darin allseitig offen stand, lag die Gefahr erheuchelter Bekehrungen natürlich sehr nahe.

Die Jesuiten fanden für Judenbekehrungen und für die feierliche und prunkvolle Gestaltung der Taufen Beispiel und Anregung bei ihrem Ordensstifter Ignatius von Loyola. Dieser hat (ca. 1543) in Rom einige Judenbekehrungen geleitet. Die Taufe gestaltete er zu aufsehenerregenden öffentlichen Schaustellungen. Die Kardinale wurden eingeladen und nahmen auf der Festtribüne Platz. Große Volksscharen drängten sich auf öffentlichem Markte zusammen. Wie auch andere Seelsorgszweige des Ordens später das Gepräge einer Schaustellung trugen, so besonders die Judentaufen, vor allem zur Zeit des prunkenden, wogenden, gestenreichen Barock.

In der reich verzweigten und ausgedehnten Seelsorgspraxis des Kollegs bildeten die Judenbekehrungen, noch mehr als die Konversionen der Protestanten, nur einen kleinen, mehr zufälligen und nebensächlichen Zweig. Nur von zwei Patres des 18. Jahrhunderts wurden die Judenbekehrungen forciert.

Zunächst ragte[2] durch besonderen Bekehrungseifer der Professpater

[1] Vgl. meinen Aufsatz in „Pastor bonus", Jahrgang 1928.

[2] Unsere Quellen sind: Stadtarchiv Mainz: Historiae annales provinciae Rhenanae S. J. (1560—1588); Stadtarchiv Trier, Literae annuae provinciae Rheni S. J. (1573—1590); Stadtarchiv Köln, Literae annuae provinciae ad Rhenum inferiorem (1680—1772), J. H. 642—656; die gedruckten Lite-

Johann Greffrat aus Limburg an der Lahn hervor, gestorben i. J. 1751 im Alter von 56 Jahren. Fast grenzenlos war sein Seeleneifer. Wie sein Nekrolog es ausdrückt, ernannte er sich selbst zum apostolischen Missionar der Juden; er pflegte die ganze Stadt, auch in ihren entlegensten Gassen, zu durchschweifen, besonders um Juden zu bekehren. — Durch das Beispiel des Pater Greffrat angeregt wurde sodann der aus Trier stammende Profeßpater Reiner Esselen, gestorben i. J. 1767 im 65. Lebensjahre. Er war ein beim Volke äußerst beliebter, beim Klerus und Adel hochangesehener Mann, der besonders gut in der Geschichte seiner Vaterstadt, auf die er stolz war, Bescheid wußte. Viele Protestanten hat er konvertiert, aber auch nach der Art des P. Greffrat viele Juden zum Christentum geführt. Durch seine vorzüglichen Beziehungen gewann er manchen reichen Patron zur Unterstützung der bekehrten Juden.

In chronologischer Folge möchten wir nun die Judenbekehrungen des Trierer Kollegs durchgehen. Allerdings können wir nicht alle erfassen, da unsere Quellen recht lückenhaft sind und da in ihnen die Hervorhebung der Judentaufen mehr oder weniger dem Zufall verdankt wird.

Im Trierer Kolleg wurde im Jahre 1575 ein Jude unterrichtet und später vom Weihbischof Gregor von Virneburg in der Liebfrauenkirche auf den Namen Jakob getauft. Vorher hieß er Samuel. Sofort nach der Taufe wurde er gefirmt und empfing die hl. Kommunion. Sein Pate war der Propst von St. Simeon, Rupertus von Enschringen. — Wenn auch die Jesuiten die Bekehrung leiteten, so pflegte die Taufe selbst (Pfarrecht) doch öfter vom Pfarrer oder vom Weihbischofe gespendet zu werden. — Zu Paten suchten die Jesuiten meist vornehme und einflußreiche Personen aus, damit so der Täufling einen guten Protektor gewinne.

Im Jahre 1592 wurde ein Jude mit seinem achtjährigen Sohne getauft. Sodann ist im Jahre 1609 eine Judentaufe in den Jesuitenakten notiert.

Ein für die spätere Art mancher Judentaufen typisches Beispiel bietet das Jahr 1627. Es wird im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß die Aufmachung für Trier neu sei. Der Dreißigjährige Krieg hatte damals die Stadt noch nicht berührt. Eine 22jährige hebräische Jungfrau wandte sich dem Christentum zu. Vier Wochen hindurch hatte sie Katechismusunterricht genossen. Sie wußte, wie der Chronist hervorhebt, nach dieser Zeit von der Religion mehr als mancher ergraute Christ. Die Taufe fand am Vormittage in der Jesuitenkirche statt. Ein Chor auserlesener Jungfrauen holte unter Führung zweier Patres die Kandidatin, die weiß gekleidet und mit seidenen Blumen geschmückt war, in ihrer Wohnung ab und geleitete sie zur Kirche. Sie empfing dort die Taufe mit solcher Freude und in solchem Frieden, daß Augen und Mund, ja das ganze Antlitz erstrahlten. Von weither war das Volk zusammengeströmt. Nachmittags nach der Vesper fand eine weltliche Festfeier statt. „Mit szenischem Apparate" führte die katechetische Jugend der Jesuiten die Neophytin durch die Straßen der Stadt zur Sodalität der Gymnasiasten. In dem Festzuge der Kinder waren einige als Genien der Kirchen der Stadt, andere als Genien der Sodalität kostümiert. Diesen folgten Mädchen, die als Tugenden gekleidet waren. Jedes trug das Symbol seiner Tugend

---

rae annuae (Stadtbibliotheken Trier, Mainz, Köln); F. Reiffenberg, Historia S. J. ad Rhenum inferiorem, Tom. I, Coloniae 1764 (bis 1624); desselben Werkes 2. Band handschriftlich im Stadtarchiv Köln (bis 1667), J. H. 637; J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens, Bonn 1896; die Ratsprotokolle, Rentmeistereirechnungen und Taufbücher der Stadt Trier im dortigen Stadtarchiv. — Da alle Quellen chronologisch geordnet sind, erscheint eine jedesmalige Anführung nicht notwendig. Der sachkundige Leser wird die Quelle sofort erkennen.

in der Hand (also etwa ein Herz, einen Anker, eine Lilie und dergleichen). Zuerst erschaute man die drei theologischen Tugenden, dann die vier Kardinaltugenden, dann die den sieben Lastern entgegengesetzten Tugenden. Darauf folgten in Gruppenbildern die frommen Werke. Die eine Gruppe stellte die Barmherzigkeit, eine andere die Buße dar, usw. Es war, wie wir aus anderen Städten, z. B. aus Köln, wissen[3], der herkömmliche Aufzug der Schauspieler. Diese Kinder zusammen mit den Jünglingen der Studenten-Sodalität ergötzten sodann die schaulustige Menge durch einen (wohl unter freiem Himmel) in deutscher Sprache aufgeführten „Dialog" (Theaterspiel). Der Titel des Stückes lautete: Über den Nutzen des Katechismusunterrichtes. So endete unter der Freude und zum Nutzen der ganzen Stadt der denkwürdige Juden-Tauftag.

Aus den Zeiten, da Trier die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges erfuhr, dringen keine Nachrichten zu uns. Von einer Judentaufe erfahren wir erst wieder[4] im Jahre 1652. Es handelte sich um einen hochbegabten Judenjüngling aus Prag, der im Kolleg unterrichtet wurde. Als Motiv zur Bekehrung gibt er folgende für die Zeit der Hexenprozesse charakteristische Geistergeschichte an: Sein Bruder war schon früher Christ und Ordensmann geworden. Dieser hatte damals eine psychologisch leicht erklärliche Erscheinung. Hexen und Teufel suchten ihn mit aller Gewalt aus dem Bett zu zerren und ihn durch die Lüfte nach Prag zu entführen, damit er sich dort wegen seines Abfalls vom Judentum vor seinem Vater verantworte. Dies gelang den bösen Geistern aber nicht, da der Ordensmann „Amulette" (geweihte Gegenstände, wie Agnus Dei, ein Bild des Patrons gegen Gespenster und böse Geister, des hl. Ignatius, das an dessen Sutane zu Köln angerührt war, und dergl.) an seinem Halse trug. Unser Kandidat der Trierer Jesuiten sagte sich nun: Die Religion kann Gott nicht gefallen, die Teufel zu Helfern hat.

Ununterbrochen von 1680—1772 liegen uns die Literae annuae vor; wir sind in dieser Zeit also eingehender orientiert.

Im Jahre 1699 wurde[5] ein Jüngling aus der Judenschaft von Weihbischof Johann Peter Verhorst getauft und dann dem Abte von Tholey, Mauritius Gralingen, überwiesen, der es auf sich genommen hatte, den Neophyten zu ernähren und für sein Fortkommen zu sorgen.

Eine besondere Tauffeierlichkeit erlebte Trier wieder im Jahre 1701. Ein aus der Stadt stammendes Judenmädchen, dessen Vater bei seinen Volksgenossen angesehen und in der Kunst als Maler erfahren war, hatte zwei Monate hindurch Unterricht empfangen und wurde nun vom Weihbischof Verhorst in der Jesuitenkirche feierlich und unter großer Prachtentfaltung getauft. Die ganze Stadt eilte zu dem „neuen" Schauspiele herbei. Die ältesten Leute bezeugten, daß sie nie etwas Ähnliches zu Trier gesehen hätten. (Die prunkvolle Taufe vom Jahre 1627 war also vergessen.) Der Täufling wurde von hundert schön gekleideten und geschmückten Jungfrauen prozessionsweise zur Kirche geführt. Zwei vornehme weißgekleidete Frauen schritten ihr zur Seite. Sofort nach der Taufe wurde ihr die Firmung gespendet. „Süße Musik" begleitete die kirchlichen Handlungen. Pate wurde der Stadtrat, vertreten durch den regierenden Bürgermeister, Gote die Äbtissin von St. Irmin, Anna Christina Kob von Neudingen. Das Motiv zur Bekehrung ist in dem Schlußsatze des Berichtes angedeutet: „Gott möge sie im Glau-

[3] Kölner Stadtarchiv, Jes. J. A. Nr. 30. Festaufführungen der Kölner Katechismusspiele.

[4] Im Jahre 1651 waren in der ganzen Ordensprovinz sechs Juden getauft worden.

[5] Ein Türkenmädchen, dessen Mutter bei der Eroberung von Belgrad (Türkenkriege) sich in die Donau gestürzt hatte und das vom Grafen von Öttingen gefangen genommen und nach Deutschland gebracht worden war, wurde i. J. 1693 von den Trierer Jesuiten getauft und bald darauf zur ersten Kommunion geführt.

ben festigen und möge seinen vollen Segen über die Ehe ausgießen, die sie bald darauf mit einem Jüngling vollzog, mit dem sie schon vor der Taufe verlobt war." Bald darauf beschloß der Stadtrat, ihr bei ihrer großen Armut auf ein Jahr monatlich 24 Albus zu spenden.

Sodann taufte der Weihbischof Verhorst im Jahre 1705 ein 17jähriges Judenmädchen, ebenso ein solches im Jahre 1707. Letzteres zeigte schon lange Neigung zum Christentum. „Mit feierlichem Pompe" wurde es nach der Taufe gefirmt. Gote war die Äbtissin von St. Thomas bei Andernach, bei der die Neophytin, „damit sie fern von aller Gefahr sei", als Dienerin untergebracht wurde. Die Stadt Trier spendete ihr 1 Rtlr. 6 alb.[6].

Während die Zahl der Konversionen der Protestanten bei voranschreitendem 18. Jahrhundert abnimmt, erhöht sich die der Judenbekehrungen. Der wachsende religiöse Indifferentismus machte den Juden den Schritt ins Christentum und damit in die volle bürgerliche Gleichheit leichter.

Im Jahre 1711 wurde eine Jüdin zur Taufe zugelassen, jedoch erst, nachdem sie Standhaftigkeit in ihrem Entschlusse bewiesen hatte. „Es lehrt nämlich die Erfahrung," so fügt der Chronist hinzu, „daß dieser Menschenschlag einen harten Nacken und ein unbeschnittenes Herz besitzt, das nur selten zur Buße sich erweicht"[7].

— Am 24. April 1714 wurde im Stadtrat ein religiöser Fall behandelt. Der Trierer Jude Calman und der Metzer Jude Jakob Wormbs hatten auf dem Markt gestanden, als das Sakrament vorbeigetragen wurde. Sie kehrten demselben den Rücken dar und haben „mit höchstem Skandal nicht einmahl den Huth gezücket". In ihrer Vernehmung erklärten sie, es wäre ihnen im Gesetz verboten, dem Gott der Christen Ehre zu bezeugen. Sie wurden zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt, ferner hatte jeder an jedem dieser Tage 3 Goldgulden zu zahlen.

Trotz der Tränen und der Drohungen ihrer Eltern wurde im Jahre 1715 von Weihbischof Johann Matthias von Eyß ein 17jähriges, von den Jesuiten vorbereitetes Judenmädchen getauft. In ihrer Kindheit hatte sie zu Trier in einer katholischen Familie gedient, war zwei- oder dreimal mit ihr nach Klausen gewallfahrt und hatte wie die anderen auf dem Altare ihr Petermännchen geopfert. Seitdem trug sie eine tiefe Verehrung zur Mutter Gottes von Klausen. Darauf diente sie mehrere Jahre bei einem Rabbiner zu Metz. Aber ihrer Neigung zur katholischen Kirche blieb sie treu. Ein halbes Jahr hindurch hatte sie nun von den Trierer Jesuiten Unterricht empfangen. Damit der Neophytin kein Unheil von den Echternacher Juden widerfahre (wohl stammte sie daher), wurde sie auf Kosten des Abtes Benedikt Zender aus Echternach irgendwo untergebracht (wohl in einem Kloster), wo sie sich auf den Ordensstand vorbereitete. Am 7. November spendete der Stadtrat der Neubekehrten eine Beisteuer von 10 Rtlr. In der folgenden Notiz aus dem Kölner Jesuitenkolleg vom Jahre 1719 werden wir wohl unsere Heldin wiedererkennen. Vor fünf Jahren, so heißt es nämlich in den Kölner Jahresbriefen, wurde zu Trier durch die Patres Societatis ein Judenmädchen bekehrt. Dann wurde es in zwei Klöstern in „ehrbaren Künsten" ausgebildet. Ehen, die sich ihm boten, hat es ausgeschlagen. Jetzt ist es bei den Klarissen zu den Engeln auf dem Neumarkt, die 24 Schwestern zählen, als Novizin eingetreten.

---

[6] In diesem Jahre (1707) sind Studentenunruhen gegen die Juden zu verzeichnen. Es klagte am 21. Juli der Vertreter des Kurfürsten im Stadtrat, Herr von Hontheim, „wegen letzter Nacht verübter grober Insolentien, daß in specie dem Hirtz Münster die Läden erbrochen und daß dessen Knecht gefährlich plessirt worden". Es wurde angeordnet, zu erwirken, daß die Studenten abends 10 Uhr zu Hause sein müssen.

[7] Im Jahre 1713 bestand die Trierer Judenschaft in 27 Häusern. Der Stadtrat klagt, daß von ihr „den Bürgern alles Vermögen schwer abgesogen" werde.

Im folgenden Jahre 1716 treffen wir[8] an der Pforte des Trierer Kollegs einen Judenjüngling von 22 und ein Mädchen von 18 Jahren. Beide lernten sich mit bewundernswerter Geschicklichkeit in die Hauptlehren der Kirche ein. Vor der Taufe prüfte der Weihbischof von Eyß beide. Besonders das Mädchen erteilte so exakte Antworten, daß man glauben konnte, es sei viele Jahre in katholichen Schulen fleißig und gründlich unterrichtet worden. Der Weihbischof und die große zusammengeströmte Volksmenge wunderten und freuten sich. Beide Täuflinge gaben Hoffnung, im Glauben zu beharren, obschon die Juden sich verschworen, sie mit allen Mitteln abspenstig zu machen; besonders wurde das Mädchen auf Antrieb seines Vaters hin bald mit Drohungen, bald mit Schmeicheleien verfolgt. Das Mädchen begab sich in das Welschnonnenkloster in Pension, um Lesen und Schreiben zu lernen und sich auch sonst zu „perfektioniren". Zu den Kosten zahlte der Stadtrat 15 Reichtaler.

Auffallend oft kommen Taufen der heiratsfähigen Jugend vor. In vielen Fällen wird die Liebe eine Rolle gespielt haben. — So wurde im Jahre 1717 wiederum von Weihbischof von Eyß ein Judenmädchen getauft. Es erhielt die Namen Maria Elisabeth Gertrud[8a]. Pate wurde der Bürgermeister Dr. jur. Philipp Niesen, Gote Frau Elisabeth Lanser, Gattin des Vorstehers der Steinmetzzunft. Um das Mädchen vor Nachstellungen sicherzustellen, wurde es im Waisenhaus als Dienstmagd untergebracht. Sie erhielt von der Stadt 2 Rtlr.[9].

Im Jahre 1719 wurde[10] eine Jüdin mit ihrem Kinde getauft. Sie erhielt die Namen Maria Anna Johanna. Die Stadt spendete ihr zur Unterhaltung ihres Kindes 10 Reichstaler.

Es beginnt nun die Epoche der vermehrten Judentaufen, in deren Mittelpunkt P. Greffrat steht. Im Jahre 1721 est er uns schon durch das Armensäcklein der Stadt als Judenbekehrer bezeugt.

Im Jahre 1720 wurden 14 Juden getauft; besonders waren es junge Leute; ein vornehmer, angesehener Mann mit 7 Söhnen und Töchtern war darunter. Dieser Fall gab Hoffnung, daß noch weitere Juden dem Beispiel folgten. Zunächst wurden die Kandidaten vom Weihbischof von Eyß geprüft. Dann ging der Zug nach der prächtig geschmückten Liebfrauenkirche. Viele Sodalitätsmitglieder trugen symbolische Kostüme, es folgten festlich gezierte Frauen und Mädchen, die Schulkinder, die Gymnasialjugend, die Handwerker-Sodalität; alle diese Korporationen

---

[8] In diesem Jahre wünschte der Stadtrat und tat Schritte zu dem Zwecke, die Trierer Judenschaft, wie es von alters gewesen sein soll, auf zwölf Ehen zu beschränken. Ferner wollte man sie wieder an bestimmte Straßen fesseln; ebenso wollte man die Judenzeichen wieder einführen. Auch sei ihre „Kleidertracht allzu exzessiv". In diesem Sinne wurden dem Kurfürsten Vorschläge unterbreitet.

[8a] Am 28. September erhielt „Maria Elisabeth Trier, »eine allhier getaufte Jüdin", die von ihrem Manne verlassen wurde, von der Stadt eine Beisteuer von 4 Rtlr. „Will solches mit ihrem Gebett vergelten."

[9] Folgende Fälle seien der Besonderheit wegen angeführt, wenn es sich auch nicht um Juden handelte und die Jesuiten dabei nicht beteiligt waren. In der Hauskapelle des Weihbischofs von Eyß wurde im Jahre 1713 auf die Namen Maria Theresia eine „Transinsulana, wie behauptet wird" [!] (am Rande steht von einer anderen Hand vermerkt „Ungarin", d. h. Zigeunerin), getauft. Pate war Stephan Balles, Gote die Mutter des Weihbischofs. — Zu Trier lagen im Jahre 1713 noch 11 000 Franzosen vom spanischen Erbfolgekrieg her in Garnison. Es wurde nun im Auftrage des Weihbischofs ein Türke namens Karl Caste getauft, der Soldat im französischen Heere war (Taufbuch St. Gangolph).

[10] In diesem Jahre beklagte sich die Judenschaft beim Stadtrat, daß sie beständig von den Studenten molestiert werde. Der Rat wies die Schützen und Wächter an, bei ihren Rundgängen darauf zu achten.

trugen den ihnen eigentümlichen Schmuck. Die Kirche konnte die Menge des Volkes nicht fassen. Hier prüfte der Weihbischof nochmals den Glauben und die Standhaftigkeit der Kandidaten. Während der Taufe weinten Täuflinge und Volk. Paten waren: der Dompropst von Kesselstadt, die Freifrau von der Leyen, eine geborene von Schönborn, der Abt von St. Matthias, Benediktus Henn, und die Äbtissin von St. Irmin, Maria Anna von Beck. Der Klerus und die Vornehmen spendeten den Täuflingen reiche Geschenke. Eine begüterte Witwe adoptierte eines der getauften Mädchen. Zwei Umstände werden in unserer Quelle besonders hervorgehoben, die zur Bekehrung viel beigetragen haben: einmal der lebhafte Verkehr der Juden mit Christen, dann vor allem der Eindruck, den die Jesuitenvolksmissionen hervorriefen. (Die Trierer Diözesanmission (gegründet 1707) arbeitete damals mit jungem und frischem Eifer und hatte eben (1719) die Segneri-Methode angenommen. Im Jahre 1719 fand unter Leitung des P. Löfferer, des aus Süddeutschland kommenden Lehrmeisters der Segneri-Methode, in Trier eine Volksmission statt, die durch ihre Neuheit und besonders durch ihr exotisches Beiwerk erschütterte und die ganze Stadt in ihrem Banne hielt[11].) Die Taufe fiel schließlich wie eine reife Frucht vom Baume. Als erste Anregung zur Bekehrung werden bei einzelnen Neophyten folgende Momente hervorgehoben: Einem kleinen Judenmädchen hatte es wunderbar gefallen, wenn sie in den Prozessionen nach St. Mattheis ihre Altersgenossinnen so fromm das Ave Maria rezitieren hörte. Seitdem wandte sie sich innerlich mehr und mehr vom Judentum ab. Eine Frau brachte sie zu einem Jesuiten. Dieser wollte sie als zu jung abweisen. Sie blieb jedoch standhaft. Bei einem anderen Bekehrten hatte die Lektüre der Nachfolge Christi zum Ziele geführt. Lange hatte ein junger Kaufmann geschwankt; den Ausschlag gab schließlich der Umstand, daß er abends einmal sah, wie die Kinder seines Brotherrn vor den Eltern niederknieten und diese ihnen das Kreuz auf die Stirne zeichneten. Nach der Taufe wurde er von der Bürgerlast befreit und in die Kaufmannsgilde aufgenommen. Man sieht, den Anstoß gaben Gemütswerte; jedoch spielten auch materielle Vorteile eine Rolle. Im selben Jahre 1720 wurde sodann noch ein Judenmädchen von 18 Jahren getauft. Unter den Getauften des Jahres 1720 befand sich David Pikards Tochter. Der Stadtrat überlegte, ob ihr, deren Vater in guten Verhältnissen lebte, ein Geschenk zu machen sei. Man habe, so erwog der Rat, schon fremden Juden bei ihrer Belehrung 10 Taler verehrt; auch müsse man andere Juden anlocken. Darum spendete er Pikards Tochter 15 Rtlr.[12]. Eine andere getaufte Jüdin erhielt in diesem Jahre 5 Rtlr., ein armer getaufter Judenjunge einen grünen leinenen Kittel samt Strümpfen und Schuhen im Werte von 2 Rtlr., zwei getaufte Juden, so willens, von Trier nach Metz zu reisen, erhielten 36 alb. Der Stadtrat spendete 1721/22 einem Erfurter Juden, so vorhabend, die katholische Religion zu amplektiren, 27 alb., dem Juden Mendel von Koblenz, so sich in der katholischen Religion instruiren läßt, 27 alb., einem Juden namens Moises, so vorhabend, sich zur katholischen Religion zu bekehren, 18 alb., einem anderen 24 alb., dem konvertirten Juden Ferdinand Damian 30 alb., Patri Greffrat (Societatis Jesu) pro subsistentia eines zum christlichen Glauben konvertirten Juden 10 Reichstaler.

Mit Eifer wurden jetzt die Judenbekehrungen betrieben. Zum Jahre 1721 heißt es: Mehrere Juden gaben Hoffnung zur Taufe, aber der Rabbiner spann seine Fäden. Trotzdem wurden drei getauft. Einen Knaben hätte sein Vater lieber totgeschlagen, denn ihn als Christ gesehen. Der Abt von Maximin, Nikolaus Paccius, wurde sein Pate. Er trug alle Kosten zum Studium des Knaben. Ein zweiter der Bekehrten heiratete eine Bürgerstochter und wurde dann in die Kaufmannsgilde

[11] A. Schüller, Ein Missionszyklus vor 200 Jahren (1719), Trier. Chronik XVI, Nr. 3 ff. (1920).

[12] Am 18. April 1720 berichtete der Stadtrat, daß die Juden in der Stadt täglich zunahmen und „fast die besten Bürgerhäuser okkupirten".

aufgenommen. — Auch das Jahr 1722 brachte drei durch die Jesuiten geleitete Judenbekehrungen[12].

Schon öfter haben wir das Armensäcklein der Stadt herangezogen. Nicht gerade alle vom Stadtrat unterstützten Juden waren zu Trier getauft worden. Der eine oder andere war auf der Durchreise begriffen. Auf der anderen Seite beanspruchten aber auch nicht alle von den Trierer Jesuiten bekehrten Juden Stadtunterstützung. Die dürftigen bekehrten Stadtjuden erhielten eine hohe Gabe, die fremden aber einen kleinen Obolus.

Nach einem Jahrhundert der Kriege war nach dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts endlich eine lange Friedenszeit angebrochen. Der Wohlstand stieg. Eine neue Kulturentwicklung, auch in verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens, hub an und breitete sich aus. Alles kam in Fluß. Etwa seit der Mitte des Jahrhunderts dämmerte man langsam der Aufklärung entgegen.

In Trier hatten sich, wohl von den langen Kriegszeiten her, die Juden nach Ansicht des Stadtrates, wie wir bereits gehört haben, und des Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg in viel zu großer Zahl eingeschlichen und in den besten Straßen Häuser erworben. Man dachte daran, sie in Trier auf die althergebrachte Zahl (12 Ehen) einzuschränken[13]. Im Jahre 1723 erließ Kurfürst Franz Ludwig für das ganze Erzstift eine neue, äußerst strenge Judenordnung. Im ganzen Staate sollten fürderhin nur 165 Judenfamilien wohnen dürfen. Ohne Zweifel wird dieser Umstand die Judenbekehrungen begünstigt haben. Ob aber die Krawalle[14], welche die Trierer Studenten und Gymnasiasten (1722 und 1723) gegen die Juden inszenierten, irgendwie mit den Bekehrungen zusammenhängen, ließ sich nicht erkennen.

Die Trierer Gesta[15] melden vom Jahre 1724: „Es ist hiesiger Jud Löb Herfurt (Rabbiner soll er nach den Jahresbriefen gewesen sein) mit seiner Hausfrauen und drey Knaben in allhiesiger Collegii S. J. Kirchen vorm hohen Altar vom Weih-Bischofe Johannes Matthias von Eyß getauft worden. Taufzeugen waren namens des Kurfürsten Franz Ludwig: v. Warsperg, Statthalter, und v. Anethan, Stadtschultheiß. Bemelte Katechumenos haben die Studenten deren kleinen Schulen prozessionsweise mit ihren Fahnen aus ihrem Logement, dem sog. Königshaus in der Brotgassen, abgeholt und das Veni Creator Spiritus über die Straße bis nacher Jesuiten gesungen. Der gütige Gott verleihe ihnen Beständigkeit im Glauben." Herfurt bat den Stadtrat, dieser möge bei seinem ältesten Sohne Pate werden. Es geschah. Der Rat stellte die vollständige Taufkleidung und schenkte vier Louisdor. Ferner wurde im selben Jahre ein kleines Mädchen getauft, das kaum zum Gebrauch der Vernunft gelangt war. Sechs weitere Juden, so heißt es in den Jahresbrieten, haben sich angemeldet, was für das kommende Jahr eine reiche Ernte verspricht.

Die aus sechs Köpfen bestehende Judenfamilie blieb ihrem Vorsatz treu. Diese Taufe erregte um so mehr Aufsehen, als der Vater sich bisher als äußerst ablehnend gezeigt hatte. Früher schon waren andere seiner Kinder, sein Eidam und seine Enkel Christen geworden. Der Weihbischof von Eyß taufte die Familie unter der bekannten festlichen Aufmachung und unter großem Zulauf des Volkes in der

---

[12] Eine getaufte Jüdin, Maria Anna Trier, erhielt 2 Rtlr. Sie soll sich aber „dahier sistiren". — Es bestehen starke Bestrebungen, eine neue Judenstraße anzulegen. Besonders denkt man dabei an den Zuckerberg.

[13] Vgl. G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, Trier 1915, S. 551.

[14] Vorläufer haben wir in der Anmerkung bereits mitgeteilt. Diesen Hauptkravall (1722/23) aber übergeben wir, da er in der Literatur bekannt ist.

[15] J. H. Wyttenbach, Gesta Trevirorum, Bd. III, Trier 1839, S. 235. — Der Stadtrat besteht in diesem Jahr auf der neuen Judenordnung, derzufolge die Juden drei oder vier Häuser von der Kirche entfernt wohnen müssen. Zu nahe bei den Kirchen wohnende Juden müssen dort fortziehen.

Liebfrauenkirche. Das Taufbuch von Liebfrauen gibt darüber folgenden interessanten Aufschluß: „Am 4. Februar (1725) ist der vormalige Judt David Picart[16] (eine Tochter war schon früher Christin geworden; siehe Almosensäcklein 1720/21) in Trier, 57 Jahr seines Alters, mit seiner Frau und 4 Kindern des morgens zwischen 9 und 10 Uhr durch den hochw. Herrn Weybischofen Johann Mathias ab Eyß in Unser-Lieben-Frauen-Kirchen als katholischer Christ getauft worden[17]. Und hat bemelter Picart die Namen bekommen Franz Ludwig Josef, den Zunamen Gottlieb. Pate ist gewesen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Trier Franz Ludwig, vertreten durch den Hofmarschall von Bürresheim." Die Frau erhielt die Namen Maria Anna Philippine Benedikta. Pate war Se. Hochwürden und Gnaden Freiherr von Stein-Kallenfeltz, Gote die Äbtissin von St. Irmin, Baronesse von Beck. Der ältesten Tochter wurden die Namen Maria Helena beigelegt; Pate war die Trierer Universität, vertreten durch den Herrn Dr. med. Paltzel, Gote die Jungfer Maria Helena Severin, Tochter des Herrn Hofrates Severin. Die jüngste Tochter erhielt die Namen Maria Katharina. Pate war das Kollegiatstift St. Simeon, vertreten durch den Herrn Johann Heinrich Flöckinger, Dekan von St. Simeon, Gote die Jungfer Maria Katharina, Tochter des Herrn Hofrates Enckerich. Der älteste Sohn wurde genannt Peter Eucharius, Pate war das Domkapitel, vertreten durch Herrn Damian Heinrich von Eltz-Kempenich, Chorbischof, Gote die Madame de Eltz-Öttingen, Kanonisse in Luxemburg, vertreten durch Madame de Warsberg, Kanonisse in Bussier. Der jüngste Sohn wurde getauft auf den Namen Palmatius. Pate war der Stadtrat von Trier, vertreten durch Herrn Dr. Philipp Niesen, Bürgermeister, Gote Madame de Niesen, geborene von Anethan. „Nach geendigter hl. Taufe hat Herr Pastor Andreas Scholo das Ambt der hl. Messen gehalten und dann den getauften katholischen Christen die hl. Communion gereichet, ohnangesehen, daß selbige salem sapientiae (bei der Taufe gereichtes Salz) genossen und geschmeckt, et hoc cum consensu P. P. Jesuitarum et Rmi Di Suffraganei." Zum Neujahrstag 1727 baten Palmatius und Peter Herfordt als Taufkinder der Stadt diese um ein Neujahrsgeschenk. Sie erhielten „als Patenweck" jeder 2 Rtlr. Im Jahre 1725[18] bat P. Greffrat den Stadtrat inständig um eine Beisteuer zur Einkleidung einer früher zu Trier getauften Jüdin als Nonne zu St. Afra in Trier.

Auch die Taufen der folgenden Jahre sind wohl meistens auf die Verdienstliste des P. Greffrat zu buchen. — Im Jahre 1726 wurde die Tochter eines Rabbiners getauft. — Unter großem Pomp und Anteilnahme der Sodalitäten empfing im Jahre 1727 ein Judenmädchen das Sakrament, dann ein Jude Samuel Cain mit drei Kindern. „Er war hierhin geflohen. Später wurde er vom Gericht zu Metz wegen eines enormen Verbrechens zur Auslieferung verlangt. Er wurde zur Galeere verurteilt. Auf Befehl des Kurfürsten wurden die Kinder im städtischen Spital untergebracht." P. Greffrat bat die Stadt für einige zu taufende Juden um eine chriftliche milde Gabe und um weiße Kleidung. Er erhielt 4 Rtlr. — Im Jahre 1729 wurden drei Juden getauft: zwei Mädchen in weißen Kleidern und ein Mann von 88 Jahren. Als Jude hieß er Jäckel Schweich[19]. Die ganze Synagoge erstarrte vor Entsetzen, als er unter dem allgemeinen Jubel der Stadt wie im Triumphe zur Jesuitenkirche geführt wurde. Hier taufte ihn der Pfarrer von St. Gangolf. Wie der

[16] Ein Hirz Picart begegnet uns als Judendoktor im Jahre 1688. Unser David Picart hatte 1698 ungestempeltes Tuch zum Kauf angeboten. Im Jahre 1720 hatte er Galanteriewaren aus Paris nach Trier gebracht. Er erhielt von der Stadt die Erlaubnis, eine Lotterie mit denselben zu veranstalten. Diese kam jedoch wegen Mangels an Beteiligung nicht zustande (Ratsprotokolle).

[17] Vgl. auch Gesta III S. 237.

[18] In diesem Jahre fragte der Kurfürst Franz Ludwig bei der Stadt an, ob Christen „mit Gefahr der Seele" bei Juden in Dienst ständen.

[19] Vgl. auch: Gesta III S. 247.

greise Simeon stand der alte Jude unter der Schar seiner 18 Enkel. Pate wurde der Kurfürst Franz Georg von Schönborn, vertreten durch einen Delegierten. So erhielt der Täufling den Namen Franz Georg (Schweich). Zuerst war früher sein Enkel bekehrt worden, der jetzt im Seminar der Jesuiten Theologie studiert. Dieser hatte dann andere Familienmitglieder nach sich gezogen. Die Großmutter aber widerstand bis jetzt. Man hoffte aber auch auf ihre Bekehrung. Der „in seinem 88ten Jahr des Alters gewordene Cathechumenus" erhielt von der Stadt auf Lebenszeit monatlich 2 Rtlr. und jährlich aus dem Hospital ein Malter Korn; im Jahre 1731 erhielt er dazu noch einen Wagen Brandholz. Unser greiser Simeon starb drei Jahre nach seiner Bekehrung (1732), über 90 Jahre alt, eines erbaulichen Todes. Er wurde von dem Jesuiten, der ihn zur Taufe vorbereitet hatte (wohl von P. Greffrat), in der Kirche St. Antonius begraben.

Im Jahre 1730 wurde ein Judenmädchen getauft, 1731 ein Mann mit zwei Kindern, 1732 waren es fünf Juden, darunter ein Brautpaar, das sofort nach Taufe und Kommunion getraut wurde. Öfter empfing das junge Ehepaar im Laufe des Jahres die Sakramente. Am 3. April dieses Jahres bat P. Greffrat die Stadt „umb Beysteuer zur Erhaltung zweier getaufter Judenkinder". Er erhielt einen Louisdor. Dann wurde im Jahre 1733 ein Jude in der Jesuitenkirche getauft. Bei einem aus vornehmer Judenfamilie stammenden Mädchen wurde im Jahre 1734 eine Gräfin von der Leyen Gote. Sie gewährte ihrem Patenkinde Unterkunft und Nahrung. Im Jahre 1736 wurden zwei Judenmädchen und ein Kind getauft. P. Greffrat bat die Stadt „umb ein Beysteuer vor die Catechumena Merl, Jüdin von Feyen, so bey der Frauen Lukas dahier sich aufhaltet". Er erhielt 10 Rtlr. Im Jahre 1737 wurden zwei Juden mit fünf Kindern (außerdem im Novizenhause zwei Juden) auf die Taufe vorbereitet. Das Jahr 1738 lieferte einen Juden in den Schoß der Kirche ein; vorher hatte er wegen seiner Bekehrung viele Anfechtungen zu erdulden. Es ist wohl der arme kranke Jude, für den P. Greffrat in diesem Jahre die Stadt um ein Almosen bat. Er erhielt die Kost aus dem Spital, ferner drei Goldgulden. Sodann befanden sich unter den zehn Hinzurichtenden des Jahres 1738 (5 durch den Strick, 3 durch das Schwert, 1 durch das Rad, 1 durch Kreuzbrechen) drei Juden. Zwei von ihnen wurden getauft; ein alter Jude aber „verspottete all unsere Bemühungen und blieb bis zu seinem Ende verstockt". Im Jahre 1739 wurden zwei Juden Christ. Einen von ihnen finden wir im Kirchenbuch von St. Gangolf eingetragen: Am 18. Juli wurde mit Erlaubnis der Oberen in der erzbischöflichen Seminarkapelle (die der Leitung der Jesuiten unterstand) eine aus der Schweiz stammende Person getauft; sier erhielt den Namen Juliana Petronella. Auffallenderweise finden sich jetzt Paten bürgerlicher Herkunft aus Handwerkerkreisen. In diesem Jahre (1739) bat Moyses Schweich den Stadtrat um ein Zeugnis seines Wohlverhaltens, „umb sich dessen gegen die Judenvorsteher bedienen zu mögen, da er von selben hart verfolget würde, weilen seine Anverwandte und Vatter katholisch worden". Eine getaufte Jüdin Helena bat (1738) die Stadt um eine Matratze und um Leintücher; die Bitte wurde abgeschlagen. Ebenso wurde (1740) die getaufte Jüdin Maria Agnes Franziska abgewiesen. Dagegen erhielt der konvertierte Peter Paul Nikolaus Levy einen Goldgulden[20].

Gegen Ende der 40er Jahre scheint P. Greffrat aus dem Bekehrungswerke der Trierer Juden ausgeschieden zu sein. Vielleicht war er schon krank († 1751). Sein Nachfolger in dieser Spezialität, P. Reiner Esselen, begegnet uns erstmalig im Jahre 1748. Im Taufbuch von St. Laurentius heißt es nämlich: Es wurden

[20] Im Jahre 1742 verordnete die Stadt, daß keine fremden Betteljuden zum Logieren durch die Stadttore einzulassen seien. Darauf bat die Trierer Judenschaft, doch wenigstens sechs an jedem Abend und freitags wegen der Sabbathruhe zwölf fremde Juden in Trier logieren zu lassen. Die Stadt schlug aber das Gesuch ab, da die Packjuden und Landläufer allzu verdächtig seien.

vom hochw. P. Reiner Esselen in der Jesuitenkirche aus dem Judentume getauft Adam Forst und Anna Maria. Beide wurden sofort nach der Taufe getraut. Auch hier waren kleine Bürgersleute Paten. Im Jahre 1747/48 erhielt eine getaufte Jüdin namens Minckel aus dem städtischen Rentamte 2 Rtlr. Unterstützung.

Die Hochvermögenden scheinen in Trier durch einen uns unbekannten Umstand den Geschmack an der Judentaufe verloren zu haben. Darauf deutet auch folgende Notiz aus dem Jahre 1749 hin: „Eine Jüdin wurde nach hinlänglichem Unterrichte anderswohin überwiesen, um sich eine reiche und mächtige Gote, auf die ihr Sinn stand, zu suchen." Ferner heißt es im Jahre 1753: „Einige arme Juden wurden nach dem notwendigen Unterricht mit Empfehlungsschreiben anderswohin geschickt, damit sie dort mit der Taufgnade gleichzeitig Brot (Lebensunterhalt) empfingen." — Nach den Jahresbriefen und nach dem Taufbuch von St. Laurentius taufte im Jahre 1750 P. Esselen einen Jüngling von etwa 20 Jahren auf den Namen Johann Emmerich[21].

In der alten Aufmachung gingen wiederum im Jahre 1757 vier Judentaufen vor sich. Sie fanden mit großem Pompe statt, und Mitglieder des hohen Adels erschienen wieder als Paten. Der erste Täufling stammte aus dem Elsaß. Im Taufbuch von St. Laurentius ist er eingetragen als Johann Josef Xaver Weil aus Oberelsaß, genannt der Oberelsässer. Er hatte bürgerliche Paten. Der zweite Täufling war ein 16jähriger Jüngling aus Clüsserath. Baron von Kesselstadt, der Kolletor der Pfarrei, wurde Pate. Er ließ ihn Lesen und Schreiben lernen und gab ihn dann zu einem Handwerker in die Lehre. Der dritte Täufling war 64 Jahre alt; er behauptete, aus Davids Geschlecht zu stammen. Alle seine Verwandten waren schon vor Jahren Christen geworden. Pate wurde der Domdekan Baron Franz Karl von Boos. Der vierte Täufling war 18 Jahre alt und stammte aus Ansbach. Nach dem Taufbuch von St. Laurentius erhielt er die Vornamen Konrad Modestus, den Beinamen Xavier. Pate war Konrad Lehnen, Gote Modesta Wangemanns. Einige Monate nach seiner Taufe wurde er ins Gefängnis eingeliefert. Er hatte einen reichen Bürger, der ihn in sein Haus aufgenommen hatte, bestohlen. „Vielleicht wird er bald von demselben Pater, durch den er durch die hl. Taufe zum Leben wiedergeboren wurde (wohl P. Esselen), zu einem glücklichen Tode (am Galgen) vorbereitet werden." Von den Patres des Trierer Jesuiten-Novizenhauses wurden im Jahre 1757 zwei Juden getauft. Vielleicht ist einer von ihnen der im Taufbuch von Liebfrauen eingetragene 15jährige Hugo Franz Pfaltzer, dessen Pate Hugo Kasimir Edmund Baron von Kesselstadt war, Gote die Gräfin Maria Theresia von Metternich. Drei andere Glieder des Judenvolkes beabsichtigten, sich taufen zu lassen, jedoch an einem anderen Orte. Zwei von ihnen waren Kinder eines reichen Vaters. Sie besaßen Judenbücher voller Fabeln über das Verbum Dei.

Ein durch die Jesuiten vorbereiteter Judenjüngling wurde im Jahre 1761 in der Liebfrauenkirche getauft. Er war 22 Jahre alt und stammte aus Clüsserath an der Mosel. Er erhielt die Namen Franz Josef Ludwig Johann Nepomuk Freudenreich. Pate war der Domherr Franz Ludwig Baron von Kesselstadt, Gote die Baronesse Maria Anna Knebel von Katzenellenbogen, eine Nichte des Trierer Kurfürsten Johann Philipp von Walderdorf. „Er fährt fort," so berichten die Jesuiten am Schluß des Jahres, „musterhaft nach katholischer Art zu leben, und mit Hilfe der Familie von Kesselstadt verdient er auf ehrenhafte Weise sein Brot. Juden im Gefängnis empfangen von uns oft geistliche und zeitliche Wohltaten. Einer wird regelrecht dort unterrichtet und soll bald getauft werden." — Im Jahre 1762 wurde

[21] Am 26. Mai 1750 beklagte sich die Judenschaft beim Stadtrat, „daß ihr gestern angekommener neuer Rabbiner durch allerhand Gesindel, auch Studenten, mit Steinwürfen von der Simeonspforte bis auf die Weberbach verfolgt worden sei". Der Stadtrat sagte Untersuchung zu; wegen der Studenten aber sollten sich die Juden an die Jesuiten wenden.

ein 14jähriger Judenknabe getauft. Gleich einem Waisenkind sollte er auf Kosten der Stadt ein Handwerk erlernen, das des Schusters oder Schneiders.

Die Jesuiten nahmen sich eifrig der Gefangenen an, in diesen Zeiten besonders der zu den französischen Galeeren Verurteilten. Unter diesen fand sich im Jahre 1763 auch ein Jude. Er wurde eifrig unterrichtet, aber anderswo getauft. — In demselben Jahre (1763) wurden zu Trier drei Juden zum Tode verurteilt und mit dem Strick hingerichtet. Einer von ihnen wurde ein halbes Jahr hindurch im Christentum unterrichtet. Jeden Freitag fastete er während dieser Zeit zu Ehren des bitteren Leidens Christi. Am Tage der Hinrichtung wurde er auf den Namen Christian, den er sich ausgesucht hatte, getauft. Freudig empfing er nach der Taufe die hl. Kommunion. Dann bestieg er das Gerüst. Eine ungeheuer große Volksmenge hatte sich zur Hinrichtung eingefunden. Kurz vor dem Tode bedauerte er, daß er Frau und Kinder im Judentum zurücklasse. Er bat den Pater (wohl Esselen), auch sie zur Wahrheit zu führen. Dann küßte er den Pater, und mit den Namen Jesus und Maria auf den Lippen wurde er vom Gerüst gestoßen. Auch an der Bekehrung der beiden anderen zum Tode verurteilten Juden wurde Tag und Nacht gearbeitet, aber vergebens. Sie erklärten: Sie hätten im Judentum gelebt und wollten auch darin sterben. — In demselben Jahre 1763 wurde ein von den Jesuiten vorbereiteter Jude aus der Pfalz getauft. Er wurde einem Handwerker zugeteilt. Auch nach der Taufe zeigte er ernsten Eifer, ein guter Christ zu werden. — Für den Familiennamen der Juden ist folgender Fall interessant: Im Jahre 1764 wurde ein von den Jesuiten „vorzüglich unterrichteter" Jüngling zu St. Gangolf getauft. Pate wurde der Abt von Maximin, Willibrord Wittmann; da der Abt auch Burggraf von Freudenburg war, ließ er seinem Schützling in der Taufe den Namen Willibrord Freudenburg beilegen.

Ein durch die Jesuiten vorbereiteter 60jähriger Jude wurde im Jahre 1765 in der Walburgiskirche bei St. Paulin (die Pfarrechte besaß) getauft. Am Schluß des Jahres wird berichtet, daß er bis dahin Standhaftigkeit im Glauben bewiesen habe. — Im Jahre 1766 folgte ein hebräischer Jüngling, der Medizin studieren wollte. (Im Jahre 1767 starb der eifrige Judenbekehrer P. Reiner Esselen.) — Im Jahre 1768 wurde ein achtjähriges Judenmädchen getauft. — Im Jahre 1770 wurde Neophyte ein Jüngling von 18 Jahren, der die hebräische Sprache vorzüglich beherrschte. — Im letzten Jahre, da die Literae annuae verschickt wurden, im vorletzten des Bestehens der Gesellschaft Jesu, 1772, empfingen ein Jüngling und eine Jungfrau die Taufe. Der Jüngling hieß, wie wir aus dem Taufbuch von St. Gangolf erfahren, Isaak Gerson aus Beuthen in Schlesien, 21 Jahre alt. Er wurde im Kolleg der Jesuiten im Katechismus „vollkommen" unterrichtet und lange Zeit hindurch verschiedenen Proben betreffs seiner Standhaftigkeit unterworfen. Mit Erlaubnis des Generalvikariates wurde er vor vielen Zeugen feierlich auf den Namen Simon Josef getauft. Pate war ein Synodale der Pfarrkirche. Die Jungfrau finden wir vielleicht im Taufbuch von St. Antonius wieder. Hier wurde nämlich mit Erlaubnis des Generalvikariates im Jahre 1772 eine 22jährige Jungfrau auf den Namen Maria Jakobine Elisabeth getauft; ihr Zuname wurde Eberhards. Die Eltern waren Itzick Bock und Särgen (Saara) Meyer aus Rivenich. Dies war ihr fünftes Kind, das sich taufen ließ. Pate war der hochadlige Herr Philipp Jakob Balduin von Nassau und die Jungfrau Maria Jakobine Schuph.

Nur den Judentaufen sind wir nachgegangen, die in den Literae annuae der Jesuiten erwähnt sind, die also von diesen wenigstens vorbereitet wurden. Es können mehr sein, vielleicht bedeutend mehr, denn vor 1680 sind uns die Literae annuae nur recht lückenhaft überliefert, und je nach der Mentalität des Annalisten ist es auch nach 1680 nicht gesagt, daß jeder in jedem Jahr die Judentaufen für erwähnenswert hielt.

Im 19. Jahrhundert sind im Vergleiche zu früher die Judentaufen sehr selten geworden, da, abgesehen von Heiratsinteressen, der materielle Anreiz fehlt seitdem

in der französischen Zeit die Ausnahmestellung der Juden in staatlicher und kommunaler Hinsicht weggefallen ist.

Was wir von der Judenbekehrungstätigkeit der Trierer Jesuiten dargelegt haben, ließe sich — von dem Ausmaße zur Zeit der Patres Greffrat und Esselen abgesehen — in etwa auf jede rheinisch-westfälische Jesuitenstadt übertragen.

## „ZUR AUSWAHL" AUCH FÜR GEISTLICHE.

Von Prof. Dr. Joseph Lenz, Trier.

„Der Aphorismus ist wie die Biene, mit Golde beladen und mit einem Stachel versehen", sagt Elisabeth von Rumänien (Carmen Sylva, Vom Ambos). Tatsächlich birgt sich in Gedankensplittern oft mehr Geist als in dicken Büchern.

Der als eifriger Verfechter des Rechtsfriedens in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren bekannte Bonner Rechtsanwalt und Schriftsteller Felix Joseph Klein hat im Laufe der letzten zwei Jahre in drei Heften in der Bonner Universitätsdruckerei eine köstliche Auslese seiner Aphorismen erscheinen lassen unter den Titeln „Zur Auswahl" (16 S., 1926), „Gedanken und Gedenken" (24 S., 1927) und „Stromaufwärts" (22 S., 1928). Das Gold darin ist meist fein geprägt und der zuweilen auch nicht fehlende Stachel doch nie verletzend. Tiefe Weltkenntnis und milder Sarkasmus mit feinem Humor gepaart haben da jedem einen Spruch ins Gedenkbuch geschrieben, der sich nur ehrlich den Spiegel vorhalten will. Das Treffende auf die heutigen Verhältnisse und die mannigfachen Schwächen der Gegenwart ist Zeuge ihrer Originalität. Da sie meist Bezug nehmen auf Charakter, Sittlichkeit, Religion und Weltanschauung und so zahlreiche ernste Lebenswahrheiten bieten, eignen sie sich als Sinnsprüche für den Unterricht, um den Kindern in einprägsamer Form eine Lehre mitzugeben. Auch dem Seelsorger geben sie daher vieles „zur Auswahl" und zum Gebrauch bei den verschiedensten Gelegenheiten. Eine Auslese des für die Leser dieser Zeitschrift am ehesten Brauchbaren möge das Gesagte beweisen.[1]

Daß in der bunten Aneinanderreihung der Sätze der „Gütegedanke" oft wiederkehrt, ist nach der obigen Charakteristik des Verfassers nicht verwunderlich. Denn

Der Weg der Güte ist auch als Umweg der beste Weg (I, 3).

*

Der Friedensstifter hat von Gott überall gültiges Ausweispapier (III, 19).

*

Die Gnade ist die Krone des Rechts (II, 6).

*

Unrecht denkt am fleißigsten über „Rechts"mittel nach (III, 5).

*

Das Bewußtsein, recht zu haben, läßt am leichtesten darauf verzichten, recht zu behalten (II, 10).

*

Dieser Güte- und Friedensgedanke soll in besonderm Maße in der Ehe gepflegt werden:

[1] Die römischen Zahlen im folgenden bezeichnen die Hefte in obiger Reihenfolge, die arabischen die Seite.

Weil so viele gute Liebe nicht gewährt wird, wird viele schlechte gesucht (II, 7).

*

Die Ehe wird dann am leichtesten ein Trauerspiel, wenn sie vorher nur ein Schauspiel für andere war (I, 4).

*

Der Hafen der Ehe friert leicht zu (I, 3).

*

Für die Frauen ziehen sich durch die beiden ersten Hefte manche Mahnungen:

Unverstandene Frauen sind meist auch — unverständige (I, 10).

*

Die Mutter, die als Schwester ihrer Tochter scheinen will, ist schwerlich ihre Freundin (II, 5).

*

Reize sollen anziehen, aber nicht reizen (II, 5).

*

Durchbrochene Strümpfe künden schwerlich eine Heimsparkasse an (II, 5).

*

Frauen, die „erobert" sein wollen, laufen Gefahr, aus Festungen — Ruinen zu werden (II, 7).

*

Für die Politiker fallen einzelne boshafte Bemerkungen ab:

Es ist nicht jeder ein Politiker, an dessen Charakter noch etwas zu verderben ist (I, 6).

*

Zuviele Räder unter dem Staatswagen gefährden seine Sicherheit (II, 6).

*

Viele stehen links, weil man sie links liegen ließ (I, 4).

*

Die Würde des Priestertums wird des öftern, zumal im dritten, dem verstorbenen geistlichen Onkel des Verfassers gewidmeten Hefte, verkündet, vereinzelt auch dem Klerus ein Spiegel vorgehalten:

Der Thron eines Stellvertreters Gottes in der kleinsten Dorfkirche ist um nichts niedriger als der in Domkirchen (III, 3).

*

Wer im Lichte der Kirche steht, kann leicht verzichten, sein eigenes Licht leuchten zu lassen (III, 3).

*

Hellster Kerzenschein in allen Kirchen der Welt reicht nicht hin, den Schatten zu beseitigen, den jemals Lieblosigkeit eines Priesters in ein gedrücktes Menschenherz fallen läßt (III, 3).

*

Weltliche Macht und Politik sollen dem Priester nur als notwendiges Übel erscheinen (III, 3).

*

Die Macht eines Priesters ist viel größer als die aller Heiligen des Himmels: Er ruft Gott selbst herab. Deshalb müssen wir alle viel mehr auf seine Heilighaltung als auf seine bloß weltliche Ehrung bedacht sein (III, 3).

*

Religion und Sittlichkeit finden manch warmes Wort, und Fehler erfahren treffende Hiebe:

Kein Gruß im weiten Land erreicht an Innigkeit und Kraft den Gruß des Aveläutens (III, 3).

*

Die Hände sind am besten „gepflegt", die sich ebenso oft zum Danken als zum Bitten gen Himmel erheben (II, 6).

*

Der Teufel bietet sich der Frömmigkeit unausgesetzt als „Reklamechef" an (III, 4).

*

Eine Silbe Gebet ist besser als tausend Silben Grabrede (III, 5).

*

Kirche und Schule müssen die Bänke tauschen können (III, 9).

*

Unbewegliche Grundsätze sind wichtiger als geflügelte Worte (III, 18).

*

Nur das gute Beispiel darf Pflichten predigen, aber auch nur die Entschlossenheit zur Nachahmung darf gutes Beispiel verlangen (II, 11).

*

Nichts überzeugt rascher von der Notwendigkeit des Eigentums als sein Besitz (II, 19).

*

Die Herrschaft des Geldes kennt keine Verfassung (III, 18).

*

Auf dem Wege zur Ewigkeit sind wir alle Renner, viele kommen — zu früh ans Ziel (III, 10).

*

Die Gnade liebt bei ihrem Auftreten das Inkognito; glücklich, wer sie erkennt und empfängt (III, 10).

*

Der Gekreuzigte wird dich bestimmt ohne Hut sehen, auch wenn du seinem Bilde den Gruß versagst (III, 22).

*

In der weitgrößten Zahl von Klein's Aphorismen endlich werden die verschiedensten Seiten des öffentlichen Lebens schlaglichtartig beleuchtet. Gerade da glaubt man häufig die nahe Berührung von rheinischem Humor und französischem Esprit zu fühlen:

Kolumbuseier sind selten frisch (II, 5)

*

Schlagfertigkeit erzeugt leicht Schlagfreudigkeit (III, 15).

*

Der Wohnungsmangel scheint bei vielen auch zur Folge zu haben, daß sie auf eine gute Kinderstube verzichten (I, 14).

*

Der Aufschwung eines Volkes darf nicht nur im Turnsaal versucht werden (II, 8).

*

Je weniger ein Wissen wiegt, desto leichter steigt es — zu Kopf (II, 24).

*

Nullen gibt es zu allen Zeiten. Das Gesamtzahlenbild leidet nur darunter, daß sie heute an der — Spitze stehen möchten (I, 9).

*

Es kommt nicht auf Schlag-, sondern auf Treffworte an (II, 12).

*

Alterspräsidenten sind die einzigen, die unzweifelhaft für ihr Amt „geboren" sind (I, 9).

*

In unserer Zeit des Redens kann seinem Besitzer ein hohler Zahn nachteiliger sein, als ein hohler Kopf (I, 14).

*

Das Wort „Kollege" umfaßt das größte Potpourri der Gefühle (I, 9).

*

Wer das Leben als Theater anspricht, sollte sich nicht einbilden, bloß Zuschauer bleiben zu können (II, 7).

*

Wer alles niedriger hängen zu müssen glaubt, kommt leicht in den Verdacht, sehr klein zu sein (III, 6).

*

Wer nicht bloß Schlinggewächs scheinen will, darf sich nicht nur am Stammbaum hinaufranken wollen (III, 18).

*

Reicht die Natur nicht mehr zum Erröten, so pflegt der Farbstift einzugreifen (III, 5).

# BÜCHERBESPRECHUNGEN

## PHILOSOPHIE

**Religionsphilosophie katholischer Theologie** von P. Erich Przywara S. J. Baeumlers Handbuch der Philosophie Abt. II. gr. 8°. 104 Seiten. Verlag von R. Oldenbeurg, München-Berlin 1927. Preis Mk. 5,—.

Über die „Religionsphilosophie evangelischer Theologie" in Baeumlers Handbuch von Prof. Emil Brunner hat Prof. Ketter bereits in dieser Zeitschrift (1927 S. 290) referiert. Während Brunner die Religionsphilosophie als ein Gespräch der Theologie mit der Philosophie über die Religion auffaßt und sich deshalb mit den vier Richtungen der Rationalisten, Mystiker, Religionshistoriker und Orthodoxen über den Sinn der Offenbarung auseinandersetzt, stellt sich Przywara die Frage „nach jenem letzten metaphysischen »Etwas« in Subjekt und Objekt und ihrer Korrelation, das für Philosophie und Theologie, wie sie in den Augen des Katholiken einen Organismus bilden, grundlegend ist". Er steht ganz in der Problematik der Neuzeit. Er beginnt dabei mit der allgemeinen Problematik unseres Verhältnisses zu Gott, zeichnet darauf die Lösung der katholischen Religionsbegründung und schließt mit den geschichtlichen Richtungen katholischer Religionsbegründung.

I. Ein doppeltes Problem bietet sich angesichts des Religiösen, das Soseinsproblem, d. h. die inhaltliche Gestaltung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, und das Daseinsproblem, d. h. das Zustandekommen dieses Verhältnisses. Weil nun die Religion als philosophisches Problem eine Bewußtseinsbetrachtung als Ausgangspunkt verlangt, Bewußtsein aber ein doppeltes sein kann: Bewußtsein eines Ich und Bewußtsein eines konkreten Ich, so ist auch die Religion erst vom Bewußtsein des Ich aus und dann vom Bewußtsein des konkreten Ich aus zu betrachten. Vom Bewußtsein des Ich aus kommt P. innerhalb des Soseinsproblems zunächst zu drei Grundtypen der Religionsbegründung. Wie es drei Grundrichtungen des Bewußtseins gibt gemäß der Spannung von Immanenz und Transzendenz: Bewußtsein 1. der inneren „Einheit der Fülle", 2. der äußeren „Einheit der Fülle" und 3. des Strebens zur Fülle der Unendlichkeit, so gibt es auch drei Grundtypen von Religionsphilosophie: Religionsphilosophie der Immanenz, der Transzendenz und der Transzendentalität, von denen die letztere der widerspruchsvolle Versuch der Verbindung der beiden ersten, die „Explosivspannung" derselben ist. Sie entsprechen der dreifachen Religiosität des „Urgefühls" oder der „Zuständlichkeit", des Denkens oder der „Gegenständlichkeit" und des Strebens oder der „Tatständlichkeit". Jeder dieser drei Typen hat wieder seine drei Untertypen, je nachdem sie rein oder mit einem der beiden anderen gemischt erscheinen. So gewinnt P. bereits neun Typen der Religionsbegründung, die das metaphysische Problem von Gott und Geschöpf sowie das religiöse Problem der seelischen Haltung zu Gott verschieden lösen. Die Betrachtung vom Bewußtsein des konkreten Ich aus bringt zu der Spannung von Subjekt-Objekt noch die Spannungen von Leib-Geist und Individuum-Gemeinschaft, deren mannigfache Betonung zu vier neuen Einheitsbildungen führt, die in die genannten Grundrichtungen eingreifen und ihnen konkrete Färbungen geben. Mit diesen Lösungsmöglichkeiten des Soseinsproblems schneiden sich die Lösungsmöglichkeiten des Daseinsproblems: der Supranaturalismus, der das Zustandekommen der Religion von oben, von Gott her, als Akt Gottes erklärt, und der Rationalismus, der sie von unten her, vom Menschen, als Akt des Menschen erklärt. So ergibt sich ein ganzes Gewebe von Typen der Religion und Religionsbegründung.

II. Erst durch Abhebung von diesem verwickelten Netz allgemeiner Problematik wird die Grundlage katholischer Religionsbegründung

offenbar. Sie „hat das Eigene, daß sie ihren Standort zugleich sozusagen außerhalb des eben umzeichneten Gewebes der Problematik hat und doch in seiner Mitte, das ganze Gewebe zur Einheit umfangend". Es ist die analogia entis, nach der „Gott und Geschöpf einander »ähnlich« und in eben dieser Ähnlichkeit völlig »unähnlich«" sind. Die Ähnlichkeit besteht in der Einheit von Sosein und Dasein bei Schöpfer und Geschöpf, die Unähnlichkeit darin, daß Gottes Einheitsform „Wesensidentität" ist, des Geschöpfes Einheitsform „Spannungseinheit". In der Analogie wird Gott als in uns und über uns erkannt und so der Gegensatz von Immanenz und Transzendenz aufgehoben. Von dieser Spannungseinheit führt P. zur Einheit des Strebens zu Gott und des Strebens vor Gott, der Einheit metaphysischer und religiöser Gotterfahrung, der Einheit katholischer Innerlichkeit und katholischen Kultus, der Einheit von Individual- und Gemeinschaftsfrömmigkeit, von Körper- und Geistideal, von Natur und Übernatur, von göttlichem Allwirken und geschöpflichem Eigenwirken.

III. Diese eine Religionsbegründung der analogia entis zeigt sich uns geschichtlich in sechs verschiedenen Ausprägungen, die zu Recht neben- und nacheinander bestehen, entsprechend sechs Typen katholischer Frömmigkeit: 1. Die griechischen Väter mit ihrer mehr passiven Teilnahme an Gott, ihrer „Vergöttlichung", der Intellektualform orientalisch-christlicher Frömmigkeit. 2. Die westliche augustinisch-benediktinische Frömmigkeit mit ihrer mehr aktiven Teilnahme. 3. Der Thomismus mit der Betonung des Allgemeinen, der ehernen Objektivität und der mystischen Gottesnähe dominikanischer Frömmigkeit. 4. Der Skotismus mit der Andacht zum Besonderen und franziskanischer Mystik. 5. Der Molinismus mit der Hervorhebung des Individualen, kühlerer Erdennähe und ignatianischer Frömmigkeit. 6. Der neuzeitliche, mehr historisch und psychologisch gerichtete Typ des Kardinal Newman.

In diese überaus originelle Strukturlehre und Typologie der Religion mit ihrem vielfältigen Koordinatensystem fügt sich manches wohl nur gezwungen. Auch gegen die Fassung der Analogie bei P. sind Bedenken erhoben worden (s. Divus Thomas, Freiburg 1928, S. 241 ff.). Es ist dies aber zweifellos eine in seltenem Maße geist- und lehrreiche Schrift, die man Zeile für Zeile durchkosten sollte. Wenn nur auch P. endlich seinen hohen Gedanken eine klarere und lesbarere Form geben möchte, anstatt sie hinter einem förmlichen Drahtverhau von Anführungszeichen, Einschachtelungen usw. zu verschanzen.

**Introductio in Metaphysicam specialem seu Theologiam naturalem**, quam in usum auditorum suorum composuit Dr. I. J. M. van den Berg, Philosophiae Professor in Seminario Rijsenburgensi. Gr. 8°. 134 S. Ex Officina N. V. Dekker & V. D. Vegt en J. W. V. Leeuwen, Ultrajecti 1927.

Ihrem Zweck als Handbuch für die Hörer der Philosophie des Utrechter Seminars in Rijsenburg entsprechend ist diese Einleitung kurz, geht nicht so sehr auf Schwierigkeiten und Streitfragen ein, hat aber dafür auch den Vorzug großer Klarheit und Übersichtlichkeit. Die wesentlichen Fragen sind Dasein und Wesen Gottes, und dem entsprechen die zwei Hauptteile des Werkes. Bezüglich des ersten Problems unterscheidet der Verfasser zwei Gruppen von gegnerischen Anschauungen, die skeptischen Systeme des Materialismus, Agnostizismus, Pragmatismus, Traditionalismus und die realistischen Systeme des Pantheismus, Ontologismus, Phenomenologismus, Rationalismus, deren knapper Beschreibung und Widerlegung er seine rationale Gottesbegründung gegenüberstellt. Dabei schließt er sich den fünf Wegen des hl. Thomas an, denen er aber kurze Hinweise auf die andern heute üblichen Argumente beigibt. Auch bei der Behandlung der Natur und der Eigenschaften Gottes folgt er möglichst dem Aquinaten. In den Kapiteln, die den Schulstreit zwischen Thomismus und Molinismus berühren, stellt er jedesmal nur die beiden Ansichten gegenüber, läßt aber auch deutlich genug seine Vorliebe für die erstere durchblicken.

An neueren Autoren haben ihm besonders Garrigou-Lagrange und van Noort als Vorlage gedient. Weitere Literaturhinweise und Berücksichtigung moderner Problemstellung wäre wünschenswert gewesen. Für den Schulgebrauch sind methodisch wertvoll die zahlreichen tabellarischen Übersichten über Begriffe und Systeme. Die häufigen Verweise auf andere Teile der Philosophie, zumal Erkenntnistheorie, Psychologie und Ontologie, die aber noch nicht im Druck vorliegen, schränken die Gebrauchsfähigkeit des Buches für die Nichthörer des Driebergener Philosophen etwas ein.

Trier. Joseph Lenz.

## KIRCHENGESCHICHTE

**Sankt Vizelin, Apostel der Holsten und Wagrier,** der deutsche Kolonisator und Begründer der Stadt Neumünster in Holstein. Mit einer kurzen Geschichte des Bistums Oldenburg. Von Dr. Ferdinand Hestermann. Dülmen i. Westf. 1926. A. Laumann'sche Verlagsbuchhandlung. 107 S. 8°. Brosch. 2,— Rm.

Der hl. Vizelin, um 1090 in Hameln a. d. Weser geboren, hat seit Anfang 1119 seine ganze Lebenskraft der Mission bei den Slaven an der Holsteinschen Ostküste und bei den angrenzenden sächsischen Holsaten gewidmet. Zuerst als Pfarrer von Wippendorf im Grenzgebiet zwischen Sachsen und Slaven, dann als Gründer von Augustinerklöstern (1125 in Neumünster, woraus die Stadt N. entstand; 1131 in Segeberg, das, bald zerstört, in Högersdorf neu auflebte) und zuletzt als Bischof des seit 1066 verwaisten Bistums Oldenburg i. Holstein (1149—1154). Das Leben des hl. Vizelin ist charakteristisch für die ostdeutsche Missionsarbeit, die einerseits mit der Mission auch die Kolonisation verband, und anderseits infolge der immer wieder auflodernden nationalen Gegensätze ihr Werk stets bedroht und oft vernichtet sehen mußte. Auf dem Hintergrunde der Vorgeschichte und der zeitgeschichtlichen Ereignisse (u. a. auch des Investiturstreites) hat Hestermann das Lebensbild des hl. Vizelin mit Pietät und Wärme, aber lebenswahr gezeichnet für das christliche Volk, gleichsam als nachträgliche Jubiläumsgabe zum 700jährigen Bestande der Stadt Neumünster im Jahre 1925. Was der Verfasser dabei in Abweichung von der geläufigen Meinung auf Grund eigener Forschung Neues zu sagen weiß, gedenkt er in fachwissenschaftlicher Publikation eingehender darzulegen. Besondere Erwähnung verdient noch die Beigabe zahlreicher vom Verfasser eigens dafür angefertigter photographischer Aufnahmen von baulichen Überresten, Statuen, Urkunden etc. aus jener Zeit der Holsteinschen Mission.

**Les Franciscains en Chine aux XIII^e^ et XIV^e^ siècles.** I. II. par Joseph de Ghellinck, S. J., professeur de Théologie. Xaveriana, 11. Rue des Récollets, Louvain, Belgique. (Xaveriana. Publication mensuelle. 4. Série (1927). Nr. 42. Juin 1927; Nr. 44. Août 1927.) 40 u. 40 S. Preis jeder Serie von 12 Nummern 11,— Frs. für Belgien und 3,5 Belgas fürs Ausland; einzeln 1,10 Frs. und 0,35 Belga.

Die Mongolen waren im 13. Jahrhundert nicht nur der Schreck des Abendlandes; fast unmittelbar nach der Mongolenschlacht (1241) bei Wahlstatt (Liegnitz) wurden sie von den ersten Vertretern der abendländischen Christenheit, den Päpsten und dem französischen König Ludwig IX., dem Heiligen, ernstlich ins Auge gefaßt als wünschenswerte Bundesgenossen gegen den Islam und als sehnlichst erhoffter Gewinn für das Reich Christi. Es waren die Mitglieder der Bettelorden, der Franziskaner und Dominikaner, in denen der alte religiöse Drang „peregrinandi pro Christo" dadurch neu geweckt wurde. Ihrer bediente sich das Abendland zu wiederholten, berühmt gewordenen Sendungen an den Hof des Groß-Khans der Mongolen in Karakorum, bzw. Peking. Waren diese Sendungen zunächst mehr politischer Art, so wurden sie nach dem Scheitern der politischen Erwartungen infolge der Hinneigung der Mongolen zum Islam bald reine Missionssendungen;

die verhältnismäßig schönen Erfolge der letzteren wurden vernichtet durch den Sturz der christenfreundlichen Mongolendynastie in China und das Aufkommen der Ming im Jahre 1368. Ausgehend von den ältesten Nachrichten über China und von der frühesten christlichen Mission daselbst durch Nestorianer, berichtet P. de Ghellinck in den beiden angezeigten Heftchen nach dem Stande der neuesten Forschung in sehr anschaulicher, oft unmittelbar aus den Quellen geschöpfter Darstellung über das Wirken der Franziskaner (Gesandten und Missionare) in China im 13. und 14. Jahrhundert. Ihr Missionswerk war bald dem Untergang geweiht und hinterließ nur sehr wenige Spuren; die durch sie dem Abendlande vermittelten Kenntnisse von Land und Leuten behalten jedoch dauernden kulturhistorischen Wert.

**Die Wiedereröffnung der Franziskanermission in China in der Neuzeit** von P. Dr. theol. Otto Maas, O. F. M., Lektor der Missionswissenschaft an der Theol. Lehranstalt der Franziskaner in Paderborn. Münster in Westfalen 1926. Verlag der Aschendorff'schen Verlagsbuchhandlung (Veröffentlichungen d. internationalen Instituts f. missionswiss. Forschungen. Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, hrsg. v. Prof Dr. Schmidlin, Münster i. W. 9). XXXII, 184 S. 8°. 8,— Rm., geb. 9,50 Rm.

Die dem hl. Franziskus als Begründer der Franziskanermissionen in seinem Jubiläumsjahre 1926 gewidmete Studie von P. Maas beruht auf eingehenden Forschungen in spanischen Archiven in den Jahren 1914—19, als deren Frucht der Verfasser nebst anderem die Briefe des P. Antonio de Santa Maria, des eigentlichen Begründers der neuzeitlichen Franziskanermission in China, bereits 1917 in Sevilla veröffentlicht hatte. Einleitend behandelt er die mittelalterliche Franziskanermission in China; in diesem Teile ist er von de Ghellinck überholt. Wertvoll Neues aus seinen Archivfunden bietet die Darstellung der ersten Versuche zur Wiedereröffnung der Franziskanermission in den Jahren 1579 bis 1587 und besonders die Geschichte des P. Antonio des Santa Maria, der als Missionar und später als Apostolischer Präfekt in China wirkte und starb (1633—69). Es ließ sich wohl nicht umgehen, daß P. Maas dabei die Ritenfrage neu erörterte, zu der er auch neues Material beigebracht hat. Das „audiatur et altera pars" bleibt aber auch hier zu Recht bestehen.

Trier. Schuler.

## FUNDAMENTALTHEOLOGIE UND RELIGIONSWISSENSCHAFT.

**Institutiones theologiae fundamentalis** auctore Aemil. Dorsch S. J. Vol. II. De ecclesia Christi. Editio altera retractata et aucta. Oeniponte 1928. XVI et 774 p. 8°.

Wenn man bei den zahlreichen apologetischen Handbüchern, die wir über die Kirche haben — ich erinnere nur an Dieckmann, d'Herbigny, Felder, Schultes, Brunsmann, Specht — in einem solchen nichts wesentlich Neues erwarten darf, so ist das von Dorsch doch zu empfehlen. Er hält an der hergebrachten Ordnung fest, erörtert die Gründung, Organisation, die Eigenschaften und Kennzeichen der Kirche; er geht vor allem auch ein auf das Wesen der einzelnen Gewalten, so der Leitungs- und Lehrgewalt, der Mitgliedschaft und des Zwecks der Kirche. Im letzten Teil behandelt er die Tradition.

**Im Kampfe um Christus.** Eine Ueberprüfung der Angriffe des Professors Artur Drews gegen die geschichtliche Existenz Jesu. Von Prof. Dr. Oskar Graber. Graz 1926. S. VIII u. 230. gr. 8°. Preis 10 Mark.

Die Wissenschaft sieht die Frage nach der geschichtlichen Existenz Jesu nicht mehr als ein ernstes Problem an. Da aber die Ideen von Artur Drews heute vielfach unter die Massen des Volkes gelangen, will der Verfasser die Schwäche der Drews'schen Kampfesmethode zeigen, nicht um neue Gründe für die Existenz Jesu zu bringen, sondern mehr in der Absicht, „den Nachweis zu erbringen, daß die Kraft dieser Beweise nicht im entferntesten erschüttert wurde und die Versuche, den Glauben

an Jesus auf einen andern Boden als den der geschichtlichen Entsprechung aufzubauen, fehlgeschlagen sind". Gr. hat sehr viel Material verarbeitet und alle einschlägigen Fragen eingehend erörtert, für den Zweck vielleicht zu viel. Jedenfalls ist das Buch viel zu teuer, wenn es beim Volke Verbreitung finden soll.

**Eins in Gott.** Gedanken eines christlichen Naturforschers. Von P. Erich Wasmann S. J. Dritte vermehrte Auflage von „Christlicher Monismus". (Bücher für Seelenkultur) 12° XIV u. 104 S. Freiburg 1928. Preis 2 Mark; in Leinwand 3 Mark.

Es ist eine wahre Freude, dem bekannten Naturforscher in seinen herrlichen Erörterungen über die alten Wahrheiten des Christentums zu folgen, wie der Unendlichkeit und Allgegenwart Gottes, von seinem Wirken in der ganzen Schöpfung, von der Menschwerdung und Gotteskindschaft. Den Höhepunkt bilden die Ausführungen über unser Verhältnis zum Gottmenschen Jesus Christus. Selten habe ich eine Schrift gelesen, die theologisch so tief und doch in so einfach schlichter, kindlich frommer, Herz und Verstand packender Form geschrieben ist.

**Die Engel- und Dämonenlehre des Klemens von Alexandrien.** Von Friedrich Andres. Freiburg 1926. S. 50 (Sonder-Abdruck aus der Römischen Quartalschrift, 34. Jahrgang, 1926).

Andres, der durch seine Engellehre der griechischen Apologeten bekannt ist, stellt hier an Hand der spärlichen Stellen — leider ist uns die Abhandlung über die Engel, die Kl. geplant hat, nicht erhalten — die Engel- und Dämonenlehre des Alexandriners dar. Seine Geisteslehre ist „eine rein christliche, biblisch begründete". A. zeigt, wie er bei der Lehre über die bösen Geister kaum über die Anschauungen der Apologeten hinausgeht, wohl aber in seiner Engellehre. Von heidnischen Anschauungen ist er nicht beeinflußt, ob von den Neuplatonikern, läßt A. hier unerörtert, will das an anderer Stelle tun. Man sieht, daß der Verfasser die Quellen und die entsprechende Literatur beherrscht.

Trier. Johann Lenz.

## PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

**System der Pädagogik im Umriß.** Von Dr. Joseph Göttler, Professor der Pädagogik an der Universität München. Vierte neubearbeitete Auflage. VII u. 220 S. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München 1927.

Das vorliegende Werk erschien erstmals 1915 unter dem Titel „System der Pädagogik in Leitsätzen für Vorlesungen"; es war zunächst für den Kreis der Hörer des Verfassers bestimmt und stellte den Versuch dar, die Fülle des Materials in Ordnung, in System zu bringen. Die Veröffentlichung seines Versuches rechtfertigte Göttler mit der Begründung: Der Strom der modernen pädagogischen Literatur ist breit, aber an den meisten Stellen seicht. Geringere Breite und größerer Tiefgang ist das Bedürfnis der Zeit und der Wunsch vieler. Weniger Worte, aber richtige Anordnung, zutreffende Unter- und Überordnung, mit einem Worte System: das gibt oft mehr Einblick als die wortreichsten Abhandlungen über die einzelnen Teilfragen. — Ich kenne Göttlers „System der Pädagogik" seit seinem ersten Erscheinen und darf aus eigener Erfahrung folgern, daß es den bezeichneten Dienst sehr wohl zu leisten imstande ist. Von Auflage zu Auflage hat sich der Verfasser bemüht, seinen Versuch zu vervollkommnen. Die nunmehr vorliegende vierte Auflage ist eine gründliche Neubearbeitung, die sich auf alle Teile erstreckt. Die neuerschienene Literatur ist sorgfältig nachgetragen und beachtet. In einem Anhang von 71 Seiten Umfang bietet der Verfasser die von Ministerialrat Joh. Lex verfaßte „Lehrordnung für die bayerischen Volksschulen". Göttler findet in ihr mehr als in anderen neudeutschen Lehrplänen Wirklichkeitsnähe mit nicht geringerer Wissenschaftsnähe. Eingehende Prüfung ergibt die Berechtigung der hohen Wertschätzung dieser Lehrordnung. Möge das gründliche und gediegene Werk Göttlers, das freilich ohne